



2020/0361(COD)

8.7.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1012 - 1301

Entwurf eines Berichts
Christel Schaldemose
(PE693.594v01-00)

Ein Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und
Änderung der Richtlinie 2000/31/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0825 – C9-0000/2021 – 2020/0361(COD))

Änderungsantrag 1012

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Unbeschadet der Umsetzung eines Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus ergreifen Online-Plattformen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

(2) Unbeschadet der Umsetzung eines Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismus wird der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;***
- b) sie vertritt kollektive Interessen, einschließlich des allgemeinen Interesses, Verstöße gegen das Unionsrecht zu verhindern oder dabei Abhilfe zu schaffen, und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;***
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus und ist unabhängig.***

(3) Die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ermöglichen es, dass die Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern ausreichen, um die von ihnen gemeldeten Inhalte unverzüglich zu entfernen oder zu sperren.

(4) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

(5) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

(6) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten Mechanismen eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen oder Meldungen zur Verzerrung des Wettbewerbs übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen und Nachweisen.

(7) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass

die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Der Koordinator für digitale Dienste kann alle Nachweise berücksichtigen, denen zufolge die Stelle ihren Status genutzt hätte, um den Wettbewerb zu verzerren. Vor dem Widerruf dieses Status gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

(8) Die Kommission kann nach Anhörung des Gremiums Leitlinien herausgeben, um die Online-Plattformen und die Koordinatoren für digitale Dienste bei der Anwendung der Absätze 6 und 7 zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1013
Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

***Faire Auswahlbildschirme für die
Einwilligung***

***(1) Anbieter von
Vermittlungsdiensten, die die Nutzer
gemäß der Verordnung (EU) 2016/679
auffordern, in die Erhebung oder
Verarbeitung der sie betreffenden
personenbezogenen Daten einzuwilligen,
stellen sicher, dass die zu diesem Zweck
gezeigten Auswahlbildschirme für
Endnutzer fair und neutral gestaltet sind
und die Nutzerautonomie,
Entscheidungsfindung oder
Wahlmöglichkeit durch die Form,
Funktion oder Art ihrer Bedienung in***

keiner Weise beeinträchtigen oder einschränken.

Insbesondere müssen die Anbieter davon absehen,

a) einzelne Einwilligungsoptionen optisch stärker hervorzuheben, wenn der Nutzer aufgefordert wird, sich zu entscheiden, b) den Nutzer wiederholt aufzufordern, in die Datenverarbeitung einzuwilligen, unabhängig vom Umfang oder Zweck dieser Verarbeitung, und zwar insbesondere durch ein Pop-up-Fenster, das das Nutzererlebnis beeinträchtigt,

b) den Nutzer nachdrücklich aufzufordern, die Einstellung oder Konfiguration des Dienstes zu ändern, nachdem die betreffende Person bereits ihre Entscheidung getroffen hat, u. a. durch Anwendung einer technischen Norm nach Absatz 4,

c) das Verfahren zur Stornierung eines Dienstes aufwändiger zu gestalten als die Anmeldung zu diesem Dienst.

(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen verbindliche Gestaltungsaspekte und Funktionen von Auswahlbildschirmen für die Einwilligung vorgegeben werden, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten akzeptieren die Mitteilung der Einwilligungsentscheidungen der Nutzer mittels automatisierter Verfahren, einschließlich standardisierter digitaler Signale, die von der Software der Nutzer gesendet werden, die für den Zugang zu dem Dienst verwendet wird, wie Webbrowser und Betriebssysteme.

(4) Die Kommission fördert und erleichtert die Entwicklung technischer Normen für die automatisierte Übermittlung von Einwilligungsentscheidungen durch internationale Normungsgremien und

Normungsgremien der Union. Gelingt es den Normungsgremien nicht, eine praktikable technische Norm zu entwickeln, so benennt die Kommission spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine verbindliche technische Norm für die Zwecke von Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 1014

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Gestaltung der Online-Schnittstelle

- (1) Anbietern von Vermittlungsdiensten ist es untersagt, Dark Patterns zu verwenden, wenn sie über ihre Online-Schnittstellen den Nutzern Optionen anzeigen oder sich mit diesen austauschen.*
- (2) Eine Wahl oder Entscheidung des Nutzers über Online-Schnittstellen, die nicht den Bestimmungen nach Absatz 1 entsprechen, stellt keine Einwilligung dar.*
- (3) Die Agentur veröffentlicht offizielle Leitlinien, einschließlich einer Liste spezifischer Gestaltungsmuster, die so einzustufen sind, dass sie die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer untergraben oder beeinträchtigen. Die Agentur aktualisiert diese Liste im Hinblick auf technologische Entwicklungen und – bei sehr großen Online-Plattformen – Bewertungen im Zusammenhang mit systemischen Risiken, die nach Artikel 27 Absatz 2 festgestellt wurden.*

Begründung

Im Einklang mit der Begriffsbestimmung nach Artikel 2. Der Einsatz von Dark Patterns sollte für alle Vermittlungsdienste verboten werden, da alle Nutzer von Vermittlungsdiensten gleichermaßen davor geschützt werden sollten, zu ihrem eigenen Nachteil und zugunsten des Dienstes Entscheidungen zu treffen oder Einstellungen festzulegen. Gleichzeitig schützt die Gewährleistung freier und autonomer Entscheidungen den fairen Wettbewerb und das Wohl der Verbraucher. Schließlich schafft ein solches Verbot Vertrauen in die digitale Welt, da der Nutzer nicht zu befürchten hat, durch manipulative Praktiken gesteuert zu werden.

Änderungsantrag 1015

Evelyne Gebhardt, Andreas Schieder, Sylvie Guillaume, Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Petra Kammerevert, Biljana Borzan, Brando Benifei, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 13 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 13a****Angabe der Identität von gewerblichen Nutzern**

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass die Identität der gewerblichen Nutzer neben den Inhalten, Waren und Dienstleistungen, die sie anbieten, deutlich sichtbar ist.

(2) Zu diesem Zweck richten die Anbieter von Vermittlungsdiensten eine standardisierte und verbindliche Schnittstelle für gewerbliche Nutzer ein. Die Inhalte, Waren und Dienstleistungen werden den Nutzern nur angezeigt, wenn die erforderlichen Kontaktdaten vorliegen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten überprüfen regelmäßig die von einem gewerblichen Nutzer gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen.

Begründung

Um ihre Rechte wahrnehmen zu können, müssen die Verbraucher über klare und niederschwellige Möglichkeiten verfügen, Kontakt zu Unternehmern aufzunehmen. Durch diese Bestimmung sollen die Verbraucher einen besseren Überblick erhalten und die Pflichten auf die Anbieter von Vermittlungsdiensten übertragen werden.

Änderungsantrag 1016 **Marc Angel, Christel Schaldemose**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Rechtsbehelfe für Verbraucher

Verbraucher, die durch Praktiken geschädigt wurden, die dieser Verordnung zuwiderlaufen, haben Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen, einschließlich Ersatz des ihnen entstandenen Schadens sowie gegebenenfalls Preisminderung oder Beendigung des Vertrags. Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen für die Anwendung und die Folgen der Rechtsbehelfe festlegen. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls die Schwere und Art der illegalen Praktiken, den den Verbrauchern entstandenen Schaden sowie weitere relevante Umstände berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Um Rechtsbehelfe wie Vertragsauflösung oder finanzielle Entschädigung einlegen zu können, ist es unerlässlich, dass diese Sanktionen für den Fall vorgesehen werden, dass Anbieter von Vermittlungsdiensten/Online-Plattformen gegen die mit dem Gesetz über digitale Dienste neu eingeführten Verpflichtungen zum Schutz der Verbraucher insbesondere im Online-Handel verstoßen. Wir sind daher der Ansicht, dass mit dem Gesetz über digitale Dienste eine allgemeine Bestimmung eingeführt werden sollte, die Artikel 11a der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (Änderung aufgrund der Sammelrichtlinie (EU) 2019/2161) entspricht.

Änderungsantrag 1017

Petra Kammerevert, Christel Schaldemose, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Angabe der Identität von Unternehmern

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass die Identität des Anbieters, der Inhalte, Waren oder Dienstleistungen auf den Vermittlungsdiensten anbietet, wie die Handelsmarke, das Logo oder andere charakteristische Merkmale, neben den angebotenen Inhalten, Waren oder Dienstleistungen deutlich sichtbar ist.

Or. en

Begründung

Visuelle Informationen über die Herkunft der Inhalte (wie z. B. ein Logo) sind für die Sichtbarkeit der Anbieter von Mediendiensten (aber auch anderer Geschäftskunden) unerlässlich und verhindern, dass sich Vermittler die Inhalte Dritter aneignen, weshalb Vermittler verpflichtet sein sollten, diese Informationen anzuzeigen.

Änderungsantrag 1018

Maria Grapini, Andreas Schieder

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Maßnahmen zur Verhinderung des erneuten Auftretens illegaler Inhalte

Wenn ein Vermittlungsdienst illegale Waren oder Dienstleistungen erkennt und feststellt, muss er verhindern, dass diese Inhalte erneut in dem Dienst auftreten. Die Anwendung dieser Anforderung darf

nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.

Or. en

Begründung

Um wirksam und sinnvoll gegen die Verbreitung illegaler Produkte und Dienstleistungen in Vermittlungsdiensten vorzugehen, müssen diese Dienste Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass illegale Inhalte nach ihrer Entfernung erneut auftauchen. Diese Maßnahmen, die horizontal von allen Vermittlungsdiensten ergriffen werden, werden zu einem sichereren Online-Umfeld beitragen.

Änderungsantrag 1019

Evelyne Gebhardt, Andreas Schieder, Sylvie Guillaume, Maria Grapini, Biljana Borzan, Paul Tang, Tiemo Wölken, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13b

Gezielte Werbung

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten dürfen die personenbezogenen Daten eines Nutzers nicht dazu sammeln oder verarbeiten, digitale Werbung auszurichten oder anzupassen. Erhält ein Diensteanbieter rechtmäßig Informationen, die es ihm ermöglichen, Annahmen über die physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität eines Nutzers zu treffen, so dürfen diese Informationen nicht zu Werbezwecken, insbesondere nicht zur Ausrichtung oder Anpassung von Werbung, verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1020

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Laurence Farreng, Stéphane Séjourné

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen

Geänderter Text

Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen, **und für Anbieter von Live-Streaming-Plattform- und Privatnachrichtenübermittlungsdiensten**

Or. en

Änderungsantrag 1021
Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III – Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen

Geänderter Text

Zusätzliche Bestimmungen für Hosting-Diensteanbieter, einschließlich Online-Plattformen, **und für Anbieter von Live-Streaming-Plattform- und Privatnachrichtenübermittlungsdiensten**

Or. en

Änderungsantrag 1022
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter **und Anbieter von Live-Streaming-Plattform- und Privatnachrichtenübermittlungsdiensten** richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in

zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte **oder als Inhalte** ansieht, **die ihren Geschäftsbedingungen zuwiderlaufen**. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben **und können Folgendes beinhalten:**

a) **ein klar erkennbares Banner oder eine einzige Schaltfläche, die es den Nutzern ermöglicht, den Anbietern dieser Dienste schnell und einfach illegale Inhalte zu melden, auf die sie gestoßen sind;**

b) **Informationen für die Nutzer darüber, welche Inhalte nach Unionsrecht und nationalem Recht als illegal gelten;**

c) **Informationen für die Nutzer über die in den Mitgliedstaaten verfügbaren öffentlichen Instrumente zur Meldung illegaler Inhalte an die zuständigen Behörden.**

Or. en

Änderungsantrag 1023

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder **nichtstaatliche** Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und

und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben **und können Folgendes beinhalten:**

a) **ein klar erkennbares Banner oder eine einzige Schaltfläche, die es den Nutzern ermöglicht, die Anbieter von Hosting-Diensten schnell und einfach in Kenntnis zu setzen;**

b) **Informationen für die Nutzer darüber, welche Inhalte nach Unionsrecht und nationalem Recht als illegal gelten;**

c) **Informationen für die Nutzer über die in den Mitgliedstaaten verfügbaren öffentlichen Instrumente zur Meldung illegaler Inhalte an die zuständigen Behörden in den Bestimmungsmitgliedstaaten des Dienstes.**

Or. en

Begründung

Einzelpersonen sollten das System einfach finden und nutzen können. Darüber hinaus sind diese Systeme mit Ausnahme ausgewählter vertrauenswürdiger Hinweisgeber für nichtstaatliche Einrichtungen und Einzelpersonen konzipiert. Justizbehörden können die Entfernung von Inhalten auf anderem Wege beantragen, etwa im Rahmen dieser Verordnung.

Änderungsantrag 1024

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein

und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben. ***Diese Verfahren befinden sich in der Nähe der betreffenden Inhalte und auf derselben Ebene der Online-Schnittstelle wie etwaige Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen, von denen sie klar unterscheidbar sind. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 69, in denen sie spezifische Anforderungen für die Verfahren nach Absatz 1 festlegt.***

Or. en

Begründung

Die Erfahrung mit NetzDG hat gezeigt, dass bestimmte Plattformen das System zur Meldung illegaler Inhalte einfach sorgsam in der Schnittstelle ihrer Systeme verbergen. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass der „Meldebutton“ oder ein vergleichbares Verfahren für den Nutzer direkt auffindbar und ebenso einfach zu handhaben ist wie das normale Hinweis- oder Meldesystem, das die meisten Plattformen bereits für ihre Geschäftsbedingungen nutzen. Darüber hinaus ermöglicht sie es den Plattformen, genauere Transparenzberichte zu erstellen.

Änderungsantrag 1025

Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Hosting-Diansteanbieter*** richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich ***und benutzerfreundlich sein*** und ***eine Übermittlung von*** Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg ***erlauben***.

Geänderter Text

(1) ***Privatnachrichtenübermittlungsdi enste und Hosting-Diansteanbieter, einschließlich Online-Plattformen,*** richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich, ***deutlich sichtbar, niederschwellig, benutzerfreundlich*** und ***in der Nähe der betreffenden Inhalte angeordnet sein, sodass*** Meldungen

ausschließlich auf elektronischem Weg
übermittelt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1026
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter **mit Ausnahme von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG** richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Or. nl

Änderungsantrag 1027
Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte **oder als Informationen** ansieht, **die mit den Geschäftsbedingungen des Anbieters**

und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

unvereinbar sind. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Or. en

Begründung

Wäre es vertrauenswürdigen Hinweisgebern aus der Zivilgesellschaft nicht möglich, sich auf die Geschäftsbedingungen einer Plattform zu berufen, würde dies ihre Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Um alle Unklarheiten über die Kompetenz vertrauenswürdiger Hinweisgeber auszuräumen, die von den Melde- und Abhilfemechanismen Gebrauch machen, ist es daher wichtig, ausdrücklich auf eine Unvereinbarkeit mit den Geschäftsbedingungen eines Anbieters hinzuweisen, die bei der Meldung von Inhalten geltend zu machen ist.

Änderungsantrag 1028 Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diansteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich **und** benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Geänderter Text

(1) Hosting-Diansteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich, **deutlich sichtbar**, benutzerfreundlich **und in unmittelbarer Nähe der Inhalte angeordnet** sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Or. en

Änderungsantrag 1029 Maria Grapini, Christel Schaldemose, Marc Angel, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg, **beispielsweise über Online-Formulare**, erlauben.

Or. en

Änderungsantrag 1030
Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich, **leicht verständlich** und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

Or. pt

Änderungsantrag 1031
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg erlauben.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 1032

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln **hinreichend** genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein **sorgfältig handelnder** Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die **Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann**. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage **gewissenhaft und diskriminierungsfrei feststellen kann, ob die Meldung illegale Inhalte im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g dieser Verordnung betrifft**. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 1033

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit **oder den Verstoß** der fraglichen Inhalte **gegen die Geschäftsbedingungen** feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 1034

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage **mitunter** die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von **gültigen** Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 1035

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit **oder Unvereinbarkeit** der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Or. en

Begründung

Wäre es vertrauenswürdigen Hinweisgebern aus der Zivilgesellschaft nicht möglich, sich auf die Geschäftsbedingungen einer Plattform zu berufen, würde dies ihre Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Um alle Unklarheiten über die Kompetenz vertrauenswürdiger Hinweisgeber auszuräumen, die von den Melde- und Abhilfemechanismen Gebrauch machen, ist es daher wichtig, ausdrücklich auf eine Unvereinbarkeit mit den Geschäftsbedingungen eines Anbieters hinzuweisen, die bei der Meldung von Inhalten geltend zu machen ist.

Änderungsantrag 1036

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren **müssen das Übermitteln** hinreichend **genauer** und angemessen **begründeter Meldungen erleichtern**, sodass ein sorgfältig handelnder

Geänderter Text

(2) Die **nach den** in Absatz 1 genannten Verfahren **übermittelten Meldungen müssen** hinreichend **genau** und angemessen **begründet sein**, sodass ein sorgfältig handelnder **Prüfer** auf ihrer

Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 1037

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

Geänderter Text

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht. ***Ebenso sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, anhand einer im Einvernehmen mit dem Koordinator für digitale Dienste erstellten Liste die Art der illegalen Inhalte zu ermitteln, die nach Ansicht der Person oder Einrichtung Gegenstand der folgenden gemeldeten Inhalte sind;***

Or. en

Änderungsantrag 1038

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale

Geänderter Text

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale

Inhalte ansieht;

Inhalte *oder als Inhalte* ansieht, *die gegen die Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen*;

Or. en

Änderungsantrag 1039

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

Geänderter Text

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte *oder als Inhalte* ansieht, *die mit den Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind*;

Or. en

Begründung

Wäre es vertrauenswürdigen Hinweisgebern aus der Zivilgesellschaft nicht möglich, sich auf die Geschäftsbedingungen einer Plattform zu berufen, würde dies ihre Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Um alle Unklarheiten über die Kompetenz vertrauenswürdiger Hinweisgeber auszuräumen, die von den Melde- und Abhilfemechanismen Gebrauch machen, ist es daher wichtig, ausdrücklich auf eine Unvereinbarkeit mit den Geschäftsbedingungen eines Anbieters hinzuweisen, die bei der Meldung von Inhalten geltend zu machen ist.

Änderungsantrag 1040

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine Begründung, warum die betreffende Person oder Einrichtung die fraglichen Informationen als illegale Inhalte ansieht;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 1041

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) gegebenenfalls Nachweise, die die
Behauptung stützen;**

Or. en

Änderungsantrag 1042

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) eine eindeutige Angabe des
elektronischen Speicherorts dieser
Informationen, insbesondere die
präzise(n) URL-Adresse(n), und
nötigenfalls weitere Angaben zur
Ermittlung der illegalen Inhalte;**

**b) nötigenfalls weitere Angaben zur
Ermittlung der illegalen Inhalte;**

Or. en

Änderungsantrag 1043

**Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe
Grudler, Laurence Farreng, Stéphane Séjourné, Karen Melchior**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) eine eindeutige Angabe des
elektronischen Speicherorts dieser
Informationen, insbesondere die präzise(n)
URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere**

**b) eine eindeutige Angabe des
elektronischen Speicherorts dieser
Informationen, insbesondere die präzise(n)
URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere**

Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte **oder der Inhalte, die gegen die Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen**;

Or. en

Änderungsantrag 1044

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n)**, und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen und nötigenfalls weitere **zweckdienliche** Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte, **die der Art des Inhalts und der bestimmten Art des Vermittlers angemessen sind**;

Or. en

Änderungsantrag 1045

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n)**, und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des **präzisen** elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **etwa gegebenenfalls die URL-Adresse(n) oder sonstige Kennungen**, und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der **mutmaßlichen** illegalen Inhalte;

Or. en

Begründung

Es muss insofern der präzise Speicherort der Inhalte angegeben werden, als andernfalls die Gefahr besteht, dass die Meldung nicht genau genug ist und die meldende Person beispielsweise nur den Namen einer Website („Facebook“) angibt.

Änderungsantrag 1046

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen **oder unvereinbaren** Inhalte;

Or. en

Begründung

Wäre es vertrauenswürdigen Hinweisgebern aus der Zivilgesellschaft nicht möglich, sich auf die Geschäftsbedingungen einer Plattform zu berufen, würde dies ihre Wirksamkeit in hohem Maße beeinträchtigen. Um alle Unklarheiten über die Kompetenz vertrauenswürdiger Hinweisgeber auszuräumen, die von den Melde- und Abhelfemechanismen Gebrauch machen, ist es daher wichtig, ausdrücklich auf eine Unvereinbarkeit mit den Geschäftsbedingungen eines Anbieters hinzuweisen, die bei der Meldung von Inhalten geltend zu machen ist.

Änderungsantrag 1047

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere **gegebenenfalls** die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen

Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 1048
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 1049
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, *insbesondere* die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, *etwa* die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag zur Angleichung des übrigen Textes.

Änderungsantrag 1050
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;**

Geänderter Text

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen **zur Ermittlung der illegalen Inhalte, sofern die Anwendung des vom Nutzer verwendeten Dienstes dies zulässt;**

Or. en

Begründung

Es bedarf technologieneutraler und zukunftsfähiger Meldungen. Die derzeit im Vorschlag hergestellte Verbindung zwischen der Angabe des elektronischen Speicherorts und URL-Adressen erfüllt diese Anforderungen nicht, da URL-Adressen bei einigen Technologien schlicht irrelevant und ungeeignet sind, um illegale Informationen aufzuspüren. Dies gilt für Apps, Messaging Apps oder Live-Streaming-Plattformen und wird mit fortschreitender technologischer Entwicklung auch weiterhin ein Thema sein. Der Verweis auf URL-Adressen muss daher gestrichen werden, um einen hinreichend breiten Anwendungsbereich für künftige technologische Entwicklungen vorzusehen.

Änderungsantrag 1051

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **den Namen und die E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, es sei denn, es handelt sich um Informationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie eine in den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 2011/93/EU genannte Straftat betreffen;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Nutzer sollten das Recht haben, anonym Meldung zu erstatten. Dies gilt insbesondere für

Opfer und Angehörige von Minderheiten oder schutzbedürftigen Gruppen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, Absatz 4 zu ändern, um es den Nutzern freizustellen, ob sie ihre Kontaktdaten angeben wollen oder nicht.

Änderungsantrag 1052

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person **in gutem Glauben** davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

Geänderter Text

d) eine Erklärung darüber, dass die meldende natürliche oder juristische Person **nach bestem verfügbaren Wissen und Gewissen** davon überzeugt ist, dass die in der Meldung enthaltenen Angaben und Anführungen richtig und vollständig sind.

Or. en

Begründung

Meldungen sollten sich auf Tatsachen und nicht auf bloße Annahmen stützen. Nur weil sich etwas womöglich illegal „anfühlt“, ist es das noch lange nicht.

Änderungsantrag 1053

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1054

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.* **entfällt**

Or. en

Begründung

Providers of hosting services cannot have actual knowledge of illegality once they receive a notice that meets the requirements of Article 14 (2). Imputing such “actual knowledge” to them creates a strong incentive to over-remove content since they lose immunity from liability upon receipt of an adequately substantiated notice (which may not even make a reference to illegal content) and may therefore be held liable if they fail to take action. Secondly, it puts hosting providers in the position of deciding the legality of content in the first instance rather than the courts, which is inappropriate from a rule of law perspective in a democratic society. Finally, the CJEU has confirmed this in Peterson v Google (ECLI:EU:C:2020:586) that “notices cannot automatically preclude the exemption from liability”.

Änderungsantrag 1055

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1056

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird, **wenn der betreffende Inhalt offensichtlich rechtswidrig ist. Bei Unklarheit und nach Ergreifen geeigneter Schritte zur Prüfung der Rechtswidrigkeit des betreffenden Inhalts muss das Versäumnis des Anbieters, den Inhalt zu entfernen, als eine Handlung nach Treu und Glauben aufgefasst werden und darf nicht zum Verlust des Haftungsausschlusses nach Artikel 5 führen.**

Or. en

Änderungsantrag 1057

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass **für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.**

Geänderter Text

(3) **Angemessen begründete Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass **von einer Verpflichtung zur wirksamen und zeitnahen Untersuchung der Meldung ausgegangen wird. Ist ein Anbieter nicht in der Lage, festzustellen, ob eine Meldung gültig ist, so kann er den Koordinator für digitale Dienste oder andere nationale Verwaltungsstellen um**

eine Stellungnahme ersuchen, bevor er die Inhalte entfernt oder den Zugang dazu sperrt.

Or. en

Begründung

Meldungen müssen zeitnah untersucht werden. Vor ihrer Untersuchung kann ein Anbieter nicht wissen, ob die darin enthaltenen Informationen korrekt und ordnungsgemäß sind.

Änderungsantrag 1058

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird, **und verpflichten den benachrichtigten Hosting-Diensteanbieter, die gemeldeten Informationen zügig zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.**

Or. en

Änderungsantrag 1059

Evelyne Gebhardt, Petra Kammerevert, Andreas Schieder, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Anbieter sind trotz Kenntnis innerhalb einer Frist von der Haftung befreit, die angemessen ist, um eine fundierte Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen.

Or. en

Begründung

Wenn Meldungen automatisch mit der Annahme verbunden sind, dass Plattformen tatsächliche Kenntnis erhalten haben, erhöht die Aussicht, nicht mehr in den Genuss des Haftungsausschlusses zu kommen, den Anreiz, Inhalte zu sperren. Den Plattformen sollte daher genügend Zeit gegeben werden, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Änderungsantrag 1060

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben, **auf deren Grundlage ein sorgfältig handelnder Hosting-Diensteanbieter die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte prüfen kann**, bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Or. en

Begründung

Hier wird klargestellt, dass tatsächliche Kenntnis nur anhand von begründeten Meldungen erlangt werden kann, um die übermäßige Entfernung legaler Inhalte zu verhindern.

**Änderungsantrag 1061
Clara Ponsatí Obiols**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben **bewirken**, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Geänderter Text

(3) **Nur wenn die Einzelinformation offensichtlich rechtswidrig ist, bewirken Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben **automatisch**, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, **dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen** Kenntnis oder **einem** Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation **ausgegangen wird**.

Geänderter Text

(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken **nur dann eine tatsächliche** Kenntnis oder **ein** Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation **für die Zwecke des Artikels 5, wenn es um offensichtlich illegale Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten geht**.

Or. nl

Änderungsantrag 1063
Petra Kammerevert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer

Geänderter Text

(3) **Angemessen genaue und begründete Meldungen** mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken,

tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1064

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung **unverzüglich** eine Empfangsbestätigung.

Geänderter Text

(4) Enthält die Meldung den Namen und eine E-Mail-Adresse der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung **ohne ungebührliche Verzögerung** eine Empfangsbestätigung.

Or. en

Änderungsantrag 1065

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Enthält** die Meldung **den Namen und** eine E-Mail-Adresse **der meldenden Person oder Einrichtung, so schickt** der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung.

Geänderter Text

(4) **Die Person oder Einrichtung, die** die Meldung **übermittelt hat, erhält die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse anzugeben, sodass** der Hosting-Diensteanbieter dieser Person oder Einrichtung unverzüglich eine Empfangsbestätigung **schicken kann**.

Or. en

Begründung

Dies steht im Einklang mit der Empfehlung in der Anlage des legislativen Initiativberichts des IMCO-Ausschusses mit dem Titel „Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts“ (P9_TA(2020)0272), wonach „Hinweisgeber ihre Kontaktdaten in dem Hinweis angeben können, aber nicht dazu verpflichtet sein [sollten]; wenn sie sich dafür entscheiden, sollte ihre Anonymität gegenüber dem Anbieter des Inhalts gewahrt sein“.

Änderungsantrag 1066

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Beschließt eine Person, in einer Meldung ihre Kontaktdaten anzugeben, so ist ihre Anonymität gegenüber dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zu wahren, es sei denn, es handelt sich um mutmaßliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten oder Rechten des geistigen Eigentums.

Or. en

Begründung

Dies entspricht den Empfehlungen von Opferschutzorganisationen und steht im Einklang mit der Empfehlung in der Anlage des legislativen Initiativberichts des IMCO-Ausschusses mit dem Titel „Gesetz über digitale Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts“ (P9_TA(2020)0272), wonach „Hinweisgeber ihre Kontaktdaten in dem Hinweis angeben können, aber nicht dazu verpflichtet sein [sollten]; wenn sie sich dafür entscheiden, sollte ihre Anonymität gegenüber dem Anbieter des Inhalts gewahrt sein“.

Änderungsantrag 1067

Maria da Graça Carvalho

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Ferner teilt der Anbieter der

(5) Ferner teilt der Anbieter der

PE695.160v01-00

36/164

AM\1235640DE.docx

betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und **weist** dabei **auf** die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung **hin**.

betreffenden Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und **gibt** dabei **klare und schlüssige Informationen über** die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung.

Or. pt

Änderungsantrag 1068

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) **Ferner teilt der Anbieter der betreffenden** Person oder Einrichtung unverzüglich **seine Entscheidung** in Bezug auf die gemeldeten Informationen **mit** und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe **gegen diese Entscheidung** hin.

Geänderter Text

(5) **Der Anbieter benachrichtigt die betreffende** Person oder Einrichtung unverzüglich **von seinem Vorgehen** in Bezug auf die gemeldeten Informationen und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe hin.

Or. en

Änderungsantrag 1069

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) **Der Anbieter von Vermittlungsdiensten benachrichtigt auch den Nutzer, der die Informationen übermittelt hat, sofern ihm dessen Kontaktdaten vorliegen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er eine Entscheidung trifft, es sei denn, dies würde die Prävention und Verfolgung von**

Begründung

From IMCO INL (P9_TA(2020)0272) Digital Services Act: Improving the functioning of the Single Market, paragraph 53: “urges the Commission to ensure access to transparent, effective, fair, and expeditious counter-notice and complaint mechanisms” and the N&A section: “— provide information and remedies to contest the decision via a counter-notice”. According to Strasbourg jurisprudence, any law permitting specific blocking measures shall contain an obligation to proactively notify and inform those who might be directly impacted (ECtHR, Kharitonov v Russia, Application no.10795/14, para 44; ECtHR, Bulgakov v Russia, Application no. 20159/15, para 35; ECtHR, OOO Flavus and Others v. Russia, Application no. 12468/15, para 40; ECtHR, Engels v. Russia, Application no. 61919/16, para 31.).

Änderungsantrag 1070

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. ***Verfügt der Anbieter nicht über die technischen und operativen Fähigkeiten oder die vertragliche Möglichkeit, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen, so kann er eine Meldung an den Anbieter weiterleiten, der die direkte Kontrolle über bestimmte illegale Inhalte ausübt, wobei er die meldende Person oder Einrichtung und den zuständigen Koordinator für digitale Dienste davon in Kenntnis setzt.***

Änderungsantrag 1071
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise, **auf jeden Fall jedoch binnen 72 Stunden**. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. **Dazu gehören unter anderem aussagekräftige Informationen über das angewandte Verfahren, die verwendete Technologie und die Kriterien und Gründe für die Entscheidung sowie die Logik, die der automatisierten Entscheidungsfindung zugrunde liegt.**

Or. en

Änderungsantrag 1072
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. **Wurde eine Entscheidung zur Entfernung oder Sperrung von Informationen getroffen, ergreifen die Hosting-Diensteanbieter alle erforderlichen Maßnahmen, um zu**

Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

verhindern, dass dasselbe oder gleichwertiges illegales Material erneut in ihrem Dienst auftritt. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 1073

Geoffroy Didier, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Hosting-Diansteanbieter** bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und **entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.**

Geänderter Text

(6) **Unbeschadet von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b** bearbeiten **Anbieter von Hosting-Diensten, einschließlich Online-Plattformen, und von Privatnachrichtenübermittlungsdiensten** alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 **dieses Artikels** genannten Verfahren erhalten, und **entfernen unverzüglich und spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung die illegalen Inhalte oder sperren den Zugang dazu. Im Anschluss an ein gültiges Melde- und Abhilfeverfahren verhindern die Hosting-Diansteanbieter, dass bereits gemeldete illegale Inhalte künftig erneut hochgeladen werden, indem sie wirksame, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen.**

Or. en

Änderungsantrag 1074

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Hosting-Diensteanbieter** bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) **Anbieter von Hosting-, Live-Streaming-Plattform- und Privatnachrichtenübermittlungsdiensten** bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen **oder den Nutzer, der diese Informationen bereitgestellt hat**, in zeitnaher, sorgfältiger, **diskriminierungsfreier** und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 1075

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **diskriminierungsfreier** und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 1076
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und **objektiver** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **objektiver** und **diskriminierungsfreier** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 1077
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und **entscheiden über die gemeldeten Informationen** in zeitnaher, sorgfältiger und **objektiver** Weise. Wenn sie zu dieser **Bearbeitung** oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Geänderter Text

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und **handeln** in zeitnaher, sorgfältiger, **diskriminierungsfreier** und **nicht willkürlicher** Weise. Wenn sie zu dieser **Aufbereitung von Meldungen** oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Begründung

Hosting-Diensteanbieter sind Privatunternehmen und sollten daher nicht darüber entscheiden

können, was in einem bestimmten Mitgliedstaat oder in der Union rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Diese Entscheidung sollte bei der zuständigen Behörde nach Artikel 8 liegen. Darüber hinaus heißt es im legislativen Initiativbericht des IMCO-Ausschusses (P9_TA(2020)0272), dass Melde- und Abhilfemechanismen „auf den Menschen ausgerichtet“ sein sollten und künstliche Intelligenz zwar zur Vorauswahl beitragen könnte, daran jedoch ein Mensch beteiligt sein sollte.

Änderungsantrag 1078

Evelyne Gebhardt, Andreas Schieder, Sylvie Guillaume, Marc Angel, Maria Grapini, Petra Kammerevert, Biljana Borzan, Brando Benifei, Monika Beňová

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wenn eine Online-Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, Fernabsatzverträge mit Unternehmen abzuschließen, illegale Waren oder Dienstleistungen erkennt und feststellt, ist sie verpflichtet, eine interne Datenbank für diejenigen Waren und Dienstleistungen einzurichten, die bereits von der Online-Plattform entfernt wurden, weil sie sich als rechtswidrig oder schädlich erwiesen hatten. Unter Berücksichtigung der im System für den raschen Austausch von Informationen (RAPEX) und in sonstigen einschlägigen öffentlichen Datenbanken aufgeführten Elemente durchforsten sie ihre Datenbank täglich nach illegalen Waren und Dienstleistungen. Wird dabei eine Ware oder Dienstleistung erkannt, die bereits für rechtswidrig oder schädlich befunden wurde, so ist die Online-Plattform verpflichtet, die Inhalte zügig zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 1079

Marc Angel, Christel Schaldemose, Maria Grapini, Andreas Schieder, Sylvie Guillaume, Maria-Manuel Leitão-Marques, Evelyne Gebhardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Wenn die Erläuterung der Gründe nach Absatz 2 Buchstabe a es einem sorgfältig handelnden Wirtschaftsteilnehmer nicht ermöglicht, die Rechtswidrigkeit des fraglichen Inhalts festzustellen, wenn die gemeldeten Inhalte im Land der Niederlassung des Hosting-Dienstes nicht rechtswidrig sind oder wenn tatsächlich begründete Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Inhalte bestehen, können die Hosting-Dienste die zuständige Behörde oder den nationalen Koordinator für digitale Dienste um Unterstützung bei der weiteren Klärung ersuchen.*

Or. en

Änderungsantrag 1080

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Anbieter von Hosting-, Live-Streaming-Plattform- und Privatnachrichtenübermittlungsdiensten weisen nach, dass sie sich nach besten Kräften bemühen, zu verhindern, dass Inhalte, die sich mit Inhalten decken, die von ihnen bereits als rechtswidrig eingestuft und entfernt wurden, erneut auftreten. Die Anwendung dieser Anforderung darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.*

Or. en

Änderungsantrag 1081

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Hosting-Diensteanbieter könnten als freiwillige Maßnahme nach Artikel 6 Untersuchungen auf Eigeninitiative durchführen, um zu verhindern, dass illegale Inhalte, die bereits als rechtswidrig eingestuft und entfernt wurden, erneut verbreitet werden. Aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Absätzen 1 bis 6 erwächst Hosting-Diensten keinesfalls eine allgemeine Verpflichtung zur Überwachung.*

Or. en

Begründung

Hier wird klargestellt, dass Verpflichtungen im Zusammenhang mit Meldung und Abhilfe nicht als allgemeine Verpflichtungen zur Überwachung oder als Verpflichtungen zur Einführung eines Mechanismus für die dauerhaft wirksame Entfernung aufgefasst werden sollten.

Änderungsantrag 1082

Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Hosting-Diensteanbieter entfernen und sperren unverzüglich den Zugang zu illegalen Inhalten, die nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 gemeldet wurden:*

a) *offensichtlich illegale Inhalte spätestens innerhalb von 24 Stunden nach*

Meldung,

b) in anderen Fällen spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Berichts.

Or. en

Änderungsantrag 1083

Geoffroy Didier, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Verbraucher, die illegale Produkte erworben haben, nachdem diese auf die Website des Anbieters hochgeladen wurden und bevor die Listung im Anschluss an eine gültige Meldung von der Plattform entfernt wurde, werden vom Hosting-Diensteanbieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung davon in Kenntnis gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 1084

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wenn der Nutzer dem Hosting-Dienst mitteilt, dass er mit der automatisierten Entscheidungsfindung nicht einverstanden ist, muss der Hosting-Dienst die Entscheidungsfindung von einem Menschen überprüfen lassen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 1085

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Nach Erhalt einer gültigen Meldung handeln die Hosting-Diansteanbieter zügig, um den Zugang zu offensichtlich illegalen Inhalten zu sperren.

Or. en

Änderungsantrag 1086

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 14 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Gemeldete Informationen, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, bleiben so lange zugänglich, bis die Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit abgeschlossen ist. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anbieter von Vermittlungsdiensten nicht für das Versäumen, gemeldete Informationen zu entfernen, haftbar gemacht werden können, solange die Prüfung der Rechtmäßigkeit nicht abgeschlossen ist.

Or. en

Begründung

Dies steht im Einklang mit der Empfehlung in Kapitel V Nummer 1 der Anlage des legislativen Initiativberichts des IMCO-Ausschusses mit dem Titel „Gesetz über digitale

Dienste: Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts“ (P9_TA(2020)0272), wonach „Meldungen weder automatisch eine rechtliche Haftung auslösen noch eine Entfernungspflicht für bestimmte Inhalte bewirken, auch nicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit“.

Änderungsantrag 1087

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten weder für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, noch für solche Unternehmen in den zwölf Monaten nach dem Verlust dieses Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Empfehlung.

Or. en

Änderungsantrag 1088

Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Absatz 6a gilt weder für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um Kleinstunternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, noch für solche Unternehmen in den zwölf Monaten nach dem Verlust dieses Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Empfehlung.

Änderungsantrag 1089

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Die Absätze 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Anbieter des Vermittlungsdienstes im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das unter einer gemeinsamen Marke tätig ist, eine direkte Verbindung in Bezug auf die Organisation, Assoziation, Zusammenarbeit oder Anteilseignerschaft mit dem Nutzer hat oder wenn es alleiniges Ziel des Vermittlungsdienstes ist, Inhalte zwischen den Mitgliedern des organisierten Vertriebsrahmens und den entsprechenden Anbietern zu vermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1090

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Eine Entscheidung, die auf der Grundlage einer nach Artikel 14 Absatz 1 übermittelten Mitteilung ergeht, schützt die Rechte und berechtigten Interessen aller Betroffenen, insbesondere ihre in der Charta verankerten Grundrechte, unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Betroffenen ansässig oder niedergelassen sind, und von dem

Änderungsantrag 1091

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6d) Der Hosting-Diensteanbieter stellt sicher, dass die Verarbeitung von Meldungen durch qualifizierte Personen vorgenommen wird, die eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhalten haben sowie über angemessene Arbeitsbedingungen verfügen müssen, wozu gegebenenfalls auch professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und Rechtsberatung gehören.

Änderungsantrag 1092

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder **herabzustufen**, den Zugang dazu zu sperren **oder sonstige Sanktionen zu verhängen**, so gibt er **dies** – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser

– dem Nutzer *spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsperrung seine* Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer *unverzüglich* mit einer klaren und spezifischen Begründung *für dieses Vorgehen* bekannt *und unterrichtet ihn über die Möglichkeit, eine Gendarstellung zu veröffentlichen, von dem in Artikel 17 genannten internen Beschwerdemanagementsystem Gebrauch zu machen und die Entscheidung bei der zuständigen Behörde anzufechten. Diese Verpflichtung gilt nicht und von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn*

a) *es für die Untersuchung oder Verfolgung von Verstößen gegen das Gesetz oder die öffentliche Ordnung, einschließlich laufender strafrechtlicher Ermittlungen, erforderlich ist, zu rechtfertigen, dass der Nutzer nicht oder nachträglich benachrichtigt wurde, oder*

b) *die entfernten Inhalte Teil einer kommerziellen Massenkampagne zur Täuschung der Nutzer oder zur Manipulation der Moderation von Inhalten sind.*

Or. en

Änderungsantrag 1093

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder *die Sichtbarkeit der Information anderweitig einzuschränken oder Geldzahlungen im Zusammenhang mit dieser Information auszusetzen oder*

– dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder **der** Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

einzustellen, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung, Sperrung oder **Einschränkung der Sichtbarkeit** dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer **auf einem dauerhaften Datenträger** spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung, Zugangssperrung oder **Einschränkung der Sichtbarkeit oder der Aussetzung oder Beendigung der gewinnbringenden Verwertung** seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Begründung

Sanktionen für Inhalte gehen über die Entfernung oder die Zugangssperrung hinaus und umfassen auch Einschränkungen der Sichtbarkeit und der gewinnbringenden Verwertung von Inhalten.

Änderungsantrag 1094

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder **der** Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder **die Sichtbarkeit der Information anderweitig einzuschränken oder Geldzahlungen im Zusammenhang mit dieser Information auszusetzen oder einzustellen**, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung, Sperrung oder **Einschränkung der Sichtbarkeit** dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung, Zugangssperrung oder **Einschränkung der**

Sichtbarkeit oder der Aussetzung oder Beendigung der gewinnbringenden Verwertung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder *der* Zugangssperrung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder *die Sichtbarkeit der Information anderweitig einzuschränken oder Geldzahlungen im Zusammenhang mit dieser Information auszusetzen oder einzustellen*, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung, Sperrung oder *Einschränkung der Sichtbarkeit* dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung, Zugangssperrung oder *Einschränkung der Sichtbarkeit oder der Aussetzung oder Beendigung der gewinnbringenden Verwertung* seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 1096
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens **zum Zeitpunkt** der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren, **die Sichtbarkeit der Information drastisch einzuschränken oder Geldzahlungen im Zusammenhang mit der Information auszusetzen oder einzustellen**, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information **oder zur Einschränkung ihrer Sichtbarkeit oder gewinnbringenden Verwertung** verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer **unverzüglich**, spätestens **jedoch 24 Stunden nach** der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 1097
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter **innerhalb der Grenzen der durch diese Verordnung und insbesondere den Artikel 33a festgelegten Regeln**, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung

seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. nl

Änderungsantrag 1098

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Geänderter Text

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren **oder die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit der Information auf sonstige Weise einzuschränken**, so gibt er – ungeachtet der zur Erkennung, Feststellung, Entfernung oder Sperrung dieser Information verwendeten Mittel und der Gründe seiner Entscheidung – dem Nutzer spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung oder der Zugangsspernung seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

Or. en

Änderungsantrag 1099

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Werden bestimmte Einzelinformationen, nachdem sie entfernt wurden oder der Zugang dazu gesperrt wurde, nach Maßgabe von Artikel 15a weitergeleitet, kann die in Absatz 1 festgelegte Anforderung, den

Nutzer zu benachrichtigen, für sechs Wochen ausgesetzt werden, um etwaige laufende strafrechtliche Ermittlungen nicht zu behindern. Die Frist von sechs Wochen kann nur nach einer begründeten Entscheidung der zuständigen Behörde, an die die betreffende Einzelinformation übermittelt wurde, verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1100

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannte Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Geänderter Text

(2) *Werden bestimmte Einzelinformationen, nachdem sie entfernt wurden oder der Zugang dazu gesperrt wurde, nach Maßgabe von Artikel 15a weitergeleitet, wird die Benachrichtigung des Nutzers gemäß Absatz 1 um sechs Wochen aufgeschoben, um etwaige laufende strafrechtliche Ermittlungen nicht zu behindern. Diese Frist von sechs Wochen darf nur nach einer begründeten Entscheidung der zuständigen Behörde, an die die betreffende Einzelinformation übermittelt wurde, verlängert werden.* Die in Absatz 1 genannte Begründung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 1101

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ob die **Entscheidung** die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung;

a) ob die **Maßnahme** die Entfernung **oder Herabstufung der Information, eine andere Sanktion gegen die** Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der **Maßnahme, u. a. eine Erklärung, warum die Zugangssperrung nicht das streng für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß überschritt, sofern eine Entscheidung gemäß Artikel 14 getroffen wurde;**

Or. en

Änderungsantrag 1102

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung;

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der **Information, die radikale Einschränkung der Sichtbarkeit der Information oder die Aussetzung oder Beendigung von Zahlungen in Verbindung mit dieser** Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung;

Or. en

Änderungsantrag 1103

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperung;

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, **die Beschränkung der Sichtbarkeit oder die Demonetisierung der Information** betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperung **bzw. der Beschränkung der Sichtbarkeit**;

Or. en

Änderungsantrag 1104

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperung;

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, **die Beschränkung der Sichtbarkeit oder die Demonetisierung der Information** betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperung **bzw. der Beschränkung**;

Or. en

Begründung

Nachteilige Behandlungen von Inhalten gehen über das Entfernen oder die Zugangssperung hinaus, sondern umfassen auch Beschränkungen der Sichtbarkeit und Monetisierung von Inhalten.

Änderungsantrag 1105

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangsspernung;

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information, **die Beschränkung der Sichtbarkeit oder die Demonetisierung der Information** betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangsspernung **bzw. der Beschränkung**;

Or. en

Änderungsantrag 1106

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und **gegebenenfalls** den räumlichen Geltungsbereich der Zugangsspernung;

Geänderter Text

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und den räumlichen Geltungsbereich **sowie die Dauer** der Zugangsspernung;

Or. en

Änderungsantrag 1107

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die **Entscheidung** beruht, und gegebenenfalls ob die **Entscheidung**

Geänderter Text

b) die Tatsachen und Umstände, auf denen die **Maßnahme** beruht, und gegebenenfalls ob die **Maßnahme** infolge

infolge einer nach Artikel 14 gemachten
Meldung getroffen wurde;

einer nach Artikel 14 **gemachten Meldung
offensichtlich illegaler Inhalte oder
infolge einer nach Artikel 8** gemachten
Meldung getroffen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1108

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen
Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Tatsachen und Umstände, auf
denen die Entscheidung beruht, und
gegebenenfalls ob die Entscheidung
infolge einer nach Artikel 14 gemachten
Meldung getroffen wurde;

Geänderter Text

b) die Tatsachen und Umstände, auf
denen die Entscheidung beruht, und
gegebenenfalls ob die Entscheidung
infolge einer nach Artikel 14 gemachten
Meldung getroffen wurde **sowie, falls
zutreffend, die Identität der meldenden
Person;**

Or. en

Begründung

*Es gibt tatsächliche Fälle von Missbrauch dieser Systeme für gewerbliche oder sonstige
Zwecke. Es ist angemessen, einem Empfänger die Möglichkeit einzuräumen, zu wissen, wer
die Betroffenen beschuldigt, illegale Inhalte zu posten.*

Änderungsantrag 1109

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) gegebenenfalls Angaben über die
Verwendung automatisierter Mittel zur
Entscheidungsfindung und ob die
Entscheidung in Bezug auf Inhalte
getroffen wurde, die mit automatisierten

Geänderter Text

c) gegebenenfalls Angaben über die
Verwendung automatisierter Mittel zur
Fundierung der Entscheidung in Bezug
auf Inhalte, die mit automatisierten Mitteln
erkannt oder festgestellt wurden;

Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1110

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **gegebenenfalls Angaben** über die Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Geänderter Text

c) **Angaben** über die Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung und ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1111

Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) falls die Entscheidung mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Geänderter Text

d) falls die Entscheidung mutmaßlich illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden, **einschließlich Erläuterungen in Bezug auf die nach Artikel 14 Absatz 2a vorgebrachten Argumente, falls zutreffend;**

Or. en

Begründung

Technische Änderung zur Anpassung des Wortlauts an andere Änderungen.

Änderungsantrag 1112

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) falls die Entscheidung **mutmaßlich** illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Geänderter Text

d) falls die Entscheidung **offensichtlich** illegale Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1113

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) falls die Entscheidung **mutmaßlich illegale** Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Geänderter Text

d) falls die Entscheidung **für illegal erachtete** Inhalte betrifft, einen Verweis auf die Rechtsgrundlage und Erläuterungen, warum die Informationen auf dieser Grundlage als illegale Inhalte angesehen werden;

Or. fr

Änderungsantrag 1114

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **falls die Entscheidung auf der**

Geänderter Text

entfällt

mutmaßlichen Unvereinbarkeit der Informationen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Diensteanbieters beruht, einen Verweis auf die betreffende vertragliche Bestimmung und Erläuterungen, warum die Informationen als damit unvereinbar angesehen werden;

Or. fr

**Änderungsantrag 1115
Alex Agius Saliba**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Informationen über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

Geänderter Text

f) Informationen über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel, ***die im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters bzw. im Mitgliedstaat der Niederlassung des Nutzers, der den Inhalt bereitgestellt hat, eingelegt werden können.***

Or. en

Begründung

Technische Änderung zur Anpassung des Wortlauts an andere vorgeschlagene Änderungen in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a.

**Änderungsantrag 1116
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) **Informationen** über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

Geänderter Text

f) **klare und benutzerfreundliche Informationen** über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

Or. en

Änderungsantrag 1117
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von der Kommission verwaltet wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.**

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1118
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von der Kommission verwaltet wird. Diese Informationen dürfen keine

Geänderter Text

(4) Hosting-Diensteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen, **maschinenlesbaren** Datenbank, die von der Kommission verwaltet **und**

personenbezogenen Daten enthalten.

veröffentlicht wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1119

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hosting-Diansteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen in einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von der Kommission verwaltet wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Geänderter Text

(4) Hosting-Diansteanbieter veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen **mindestens jährlich** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank, die von der Kommission verwaltet wird. Diese Informationen dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Begründung

Es ist nicht angebracht zu fordern, dass die Veröffentlichung nach jeder Entscheidung erfolgt. Bei größeren Plattformen könnten das mehrere tausend Begründungen pro Minute sein.

Änderungsantrag 1120

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Hosting-Diansteanbieter **veröffentlichen** die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen **in einer öffentlich zugänglichen Datenbank,**

Geänderter Text

(4) Hosting-Diansteanbieter **leiten auf entsprechenden Antrag** die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und Begründungen **an den Koordinator für**

die von der Kommission verwaltet wird.
Diese Informationen dürfen keine
personenbezogenen Daten enthalten.

*digitale Dienste am Niederlassungsort
weiter.* Diese Informationen dürfen keine
personenbezogenen Daten enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 1121

**Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja
Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher**

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) Absatz 1 gilt nicht, wenn**
- ein Hosting-Diensteanbieter nicht über die Informationen verfügt, die erforderlich sind, um den Nutzer mithilfe eines dauerhaften Mediums zu informieren,**
 - ein Hosting-Diensteanbieter den Nutzer bereits über die Entfernung der betreffenden Einzelinformation oder ähnlicher Einzelinformationen desselben Nutzers oder über die Sperrung des entsprechenden Zugangs informiert hat,**
 - der Inhalt offensichtlich illegal ist,**
 - es sich bei dem Inhalt um irreführenden, umfassenden gewerblichen Inhalt handelt oder**
 - eine Justiz- oder Strafverfolgungsbehörde aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens darum ersucht hat, den Nutzer nicht zu informieren, bis das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist.**

Or. en

Begründung

In zahlreichen Fällen wären Nachweise für eine Begründung nicht angemessen und würden nicht dem Zweck dienen, Schutz vor ungerechtfertigter Entfernung von Nutzerinhalten durch Anbieter zu bieten. Diese Begründungen wären lediglich eine Last und würden die Entfernung ausgewählter Inhalte bremsen. Außerdem könnten die bereitgestellten

Informationen sich nachteilig auf laufende Ermittlungsverfahren auswirken.

Änderungsantrag 1122

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die den Status eines Kleinstunternehmens, eines Kleinunternehmens oder eines mittleren Unternehmens im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG erhalten haben, oder auf solche Unternehmen in den zwölf Monaten nach dem Verlust des entsprechenden Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Empfehlung.

Or. en

Änderungsantrag 1123

Geert Bourgeois

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen.

Or. nl

Änderungsantrag 1124

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera,

Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das unter einer gemeinsamen Marke tätig ist, der Anbieter des Vermittlungsdienstes eine direkte Verbindung in Bezug auf die Organisation, Assoziation, Zusammenarbeit oder Anteilseignerschaft mit dem Nutzer des Dienstes hat oder wenn es alleiniges Ziel des Vermittlungsdienstes ist, Inhalte zwischen den Mitgliedern des organisierten Vertriebsrahmens und den entsprechenden Anbietern zu vermitteln.

Or. en

**Änderungsantrag 1125
Róża Thun und Hohenstein, Krzysztof Hetman**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Gestaltung und Übersicht der Online-Schnittstelle

(1) Hosting-Diansteanbieter dürfen die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer des Dienstes nicht durch die Struktur, die Funktion oder die Art des Betriebs ihrer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon untergraben oder beeinträchtigen.

Insbesondere müssen die Hosting-Diansteanbieter davon absehen,

a) eine Option visuell stärker hervorzuheben, wenn der Nutzer des

Dienstes eine Entscheidung treffen muss, die sich nachteilig auf den Nutzer auswirken könnte,

b) den Nutzer des Dienstes wiederholt aufzufordern, in die Datenverarbeitung einzuwilligen, unabhängig vom Umfang oder Zweck dieser Verarbeitung, und zwar insbesondere durch ein Pop-up-Fenster, das das Nutzererlebnis beeinträchtigt,

c) den Nutzer des Dienstes nachdrücklich aufzufordern, die Einstellung oder Konfiguration des Dienstes zu ändern, nachdem die betreffende Person bereits ihre Entscheidung getroffen hat, u. a. durch Anwendung eines Standardprotokolls nach Absatz 4,

d) das Verfahren zur Stornierung eines Dienstes aufwändiger zu gestalten als die Anmeldung zu diesem Dienst,

e) den Nutzer eines Dienstes aufzufordern, in die Erhebung oder Verarbeitung personenbezogener Daten einzuwilligen, die den Nutzer betreffen und nicht streng technisch notwendig für das Funktionieren des Dienstes sind.

(2) Eine Wahl oder Entscheidung des Nutzers des Dienstes über eine Online-Schnittstelle, die nicht den Bestimmungen nach Absatz 1 entspricht, stellt keine Einwilligung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 dar.

(3) Hosting-Diensteanbieter konzipieren und organisieren ihre Online-Schnittstellen so, dass sie selbst und Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem geltenden Unionsrecht und mitgliedstaatlichen Recht zu Daten- und Verbraucherschutz, auch in Bezug auf die Produktsicherheit, nachkommen können.

(4) Hosting-Diensteanbieter achten die Mitteilung der Entscheidungen der Nutzer des Dienstes, u. a. die Einwilligung oder den Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, mit

automatisierten Mitteln, insbesondere mit Einstellungen von Software auf dem Markt, die elektronische Kommunikation ermöglicht, einschließlich der Suche und Präsentation von Daten im Internet.

Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums delegierte Rechtsakte, in denen die technischen Bedingungen für die genannten automatisierten Mittel festgelegt sind.

(5) Die Kommission erlässt nach Anhörung des Gremiums einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 69, um festzulegen, welche spezifischen Gestaltungsmuster so einzustufen sind, dass sie die Autonomie, die Entscheidungsfreiheit oder die Wahlmöglichkeiten der Nutzer des Dienstes untergraben oder beeinträchtigen. Die Kommission aktualisiert diese Liste im Hinblick auf technologische Entwicklungen und – bei sehr großen Online-Plattformen – Bewertungen im Zusammenhang mit systemischen Risiken, die nach Artikel 27 Absatz 2 festgestellt wurden.

(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen Gestaltung und Funktionen von Online-Schnittstellen vorgegeben werden, die die ausdrückliche Einwilligung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Entscheidungen erleichtern, die die Nutzer des Dienstes möglicherweise zum Ausdruck bringen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen. Bevor Maßnahmen gemäß diesem Absatz ergriffen werden, veröffentlicht die Kommission einen Entwurf dieser Maßnahmen und fordert alle Beteiligten auf, innerhalb der darin festgelegten Frist, die mindestens einen Monat beträgt, dazu Stellung zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1126

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Aufbewahrung von Inhalten und damit verbundenen Daten und obligatorische Übermittlung bestimmter Einzelinformationen

(1) Hosting-Diensteanbieter speichern die illegalen Inhalte, die im Rahmen der Moderation von Inhalten oder aufgrund einer Anordnung zum Vorgehen gegen bestimmte illegale Einzelinhalte nach Artikel 8 entfernt wurden oder zu denen der Zugang gesperrt wurde, sowie alle damit verbundenen Daten, die im Zuge der Entfernung der betreffenden illegalen Inhalte entfernt wurden, zu folgenden Zwecken:

a) verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Überprüfung oder außergerichtliche Streitbeilegung in Bezug auf eine Entscheidung, illegale Inhalte und damit verbundene Daten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, oder

b) Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten.

(2) Hosting-Diensteanbieter speichern die illegalen Inhalte und damit verbundenen Daten gemäß Absatz 1 für sechs Monate ab dem Datum der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs dazu. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die illegalen Inhalte nur dann für einen weiteren festgelegten Zeitraum aufbewahrt, falls und solange dies für eine laufende behördliche oder gerichtliche Überprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a

erforderlich ist.

(3) Hosting-Diansteanbieter sorgen dafür, dass die nach Absatz 1 gespeicherten illegalen Inhalte und damit verbundenen Daten angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegen. Durch diese technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen wird dafür Sorge getragen, dass die gespeicherten illegalen Inhalte und damit verbundenen Daten nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke abgerufen und verarbeitet werden und ein hohes Maß an Sicherheit der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Hosting-Diansteanbieter überprüfen und aktualisieren diese Schutzvorkehrungen soweit erforderlich.

(4) Hosting-Diansteanbieter übermitteln den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die illegalen Inhalte, die entweder im Zuge einer freiwilligen Moderation von Inhalten oder im Wege des Melde- und Abhilfeverfahrens gemäß Artikel 14 entfernt wurden oder zu denen der Zugang gesperrt wurde. Sie übermitteln diese illegalen Inhalte unter den folgenden Bedingungen:

a) Illegale Inhalte gemäß diesem Absatz sind Inhalte, die offensichtlich illegal und nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates^{1a} und der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlament und des Rates^{1b} unter Strafe gestellt sind, und

b) die zuständige Strafverfolgungsbehörde, an die diese illegalen Inhalte zu übermitteln sind, ist diejenige des Mitgliedstaats, in dem die Person, die die illegalen Inhalte bereitgestellt hat, wohnhaft oder niedergelassen ist, oder diejenige des Mitgliedstaats, in dem der Hosting-Diansteanbieter niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat; in allen anderen Fällen macht der Hosting-Diansteanbieter Mitteilung an Europol.

c) Ist der Hosting-Diensteanbieter eine sehr große Online-Plattform gemäß Kapitel III Abschnitt 4, fügt er bei der Übermittlung der illegalen Inhalte eine Kennzeichnung mit dem Hinweis hinzu, dass die illegalen Inhalte eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen.

(5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste seiner für die Zwecke von Absatz 4 zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Or. en

Begründung

In Bezug auf die abscheulichsten illegalen Inhalte wird angestrebt, über die bloße Entfernung bzw. Sperrung hinaus die Verpflichtung aufzuerlegen, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren, damit diese schnell Kenntnis von diesen Inhalten erhalten und Ermittlungen einleiten können. Der Erfolg der Ermittlungen muss dadurch gewahrt werden, dass die Unterrichtung des Nutzers über die Entfernung oder Sperrung von Inhalten, deren Urheber er ist, und die Gründe für die Entfernung oder Sperrung aufgeschoben wird. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Urheber versucht, Beweismittel zu beseitigen.

Änderungsantrag 1127

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Aufbewahrung von Inhalten und damit verbundenen Daten und obligatorische Übermittlung bestimmter Einzelinformationen

(1) *Hosting-Diensteanbieter speichern die illegalen Inhalte, die im Rahmen der Moderation von Inhalten oder aufgrund einer Anordnung zum Vorgehen gegen bestimmte illegale Einzelinhalte nach Artikel 8 entfernt wurden oder zu denen der Zugang gesperrt wurde, sowie alle damit verbundenen Daten, die im Zuge*

der Entfernung der betreffenden illegalen Inhalte entfernt wurden, die für verwaltungsbehördliche und gerichtliche Überprüfungsverfahren benötigt werden, u. a. außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren gegen eine Entscheidung, illegale Inhalte und damit verbundene Daten zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren.

(2) Die illegalen Inhalte und zugehörigen Daten nach Absatz 1 werden für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Entfernung oder Sperrung aufbewahrt. Auf Anordnung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts werden die illegalen Inhalte nur dann für einen weiteren festgelegten Zeitraum aufbewahrt, falls und solange dies für laufende behördliche oder gerichtliche Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 erforderlich ist.

(3) Hosting-Diansteanbieter sorgen dafür, dass die nach Absatz 1 gespeicherten illegalen Inhalte und damit verbundenen Daten angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegen. Durch diese technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass die gespeicherten illegalen Inhalte und zugehörigen Daten nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke eingesehen und verarbeitet werden und ein hohes Maß an Sicherheit der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Hosting-Diansteanbieter überprüfen und aktualisieren diese Schutzvorkehrungen soweit erforderlich.

(4) Hosting-Diansteanbieter übermitteln den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die illegalen Inhalte, die entweder im Zuge einer freiwilligen Moderation von Inhalten oder im Wege des Melde- und Abhilfeverfahrens gemäß Artikel 14 entfernt wurden oder zu denen der Zugang gesperrt wurde. Diese Übermittlungsverpflichtung gilt unter den folgenden Bedingungen:

- a) Die in diesem Absatz verwendete Bezeichnung „illegale Inhalte“ bezieht sich auf Inhalte, die offensichtlich rechtswidrig sind und deren Bereitstellung nach Rahmenbeschluss 2008/913/JI und Richtlinie 2011/36/EU eine strafbare Handlung ist, und*
- b) die zuständige Strafverfolgungsbehörde, an die diese illegalen Inhalte zu übermitteln sind, ist diejenige des Mitgliedstaats, in dem die Person, die die illegalen Inhalte bereitgestellt hat, wohnhaft oder niedergelassen ist, oder diejenige des Mitgliedstaats, in dem der Hosting-Diensteanbieter niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat; in allen anderen Fällen macht der Hosting-Diensteanbieter Mitteilung an Europol.*
- c) Ist der Hosting-Diensteanbieter eine sehr große Online-Plattform gemäß Kapitel III Abschnitt 4, muss er außerdem bei der Übermittlung der illegalen Inhalte eine Kennzeichnung bei den illegalen Inhalten hinzufügen, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellen.*
- (5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste seiner zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 4.*

Or. en

Änderungsantrag 1128
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Moderation von Inhalten

- (1) Hosting-Diensteanbieter dürfen keine Ex-ante-Kontrollmaßnahmen*

anwenden, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte bei der Moderation von Inhalten stützen. Wenn Hosting-Diensteanbieter automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten verwenden, tragen sie dafür Sorge, dass qualifiziertes Personal über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet und dass legale Inhalte, die nicht gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen, nicht beeinträchtigt werden. Der Anbieter sorgt dafür, dass das Personal eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhält, über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt und nötigenfalls die Möglichkeit hat, professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und kompetente Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Dieser Absatz gilt nicht für die Moderation von Informationen, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch automatisierte Tools bereitgestellt werden.

(2) Hosting-Diensteanbieter gehen bei der Moderation von Inhalten auf faire, transparente, kohärente, vorhersehbare, diskriminierungsfreie, sorgfältige, nicht willkürliche und verhältnismäßige Weise vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten, was auch die in der Charta verankerten Grundrechte der Nutzer des Dienstes einschließt.

Or. en

Änderungsantrag 1129

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Artikel 15a

Meldung des Verdachts auf Straftaten

(1) Erlangt ein Hosting-Diensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Kann der Hosting-Diensteanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet er die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, und Europol. Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

Or. en

Begründung

Von Abschnitt 3 verschoben, damit alle Hosting-Diensteanbieter abgedeckt sind, nicht nur Online-Plattformen.

Änderungsantrag 1130

Karen Melchior, Patrick Breyer, Tiemo Wölken

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Hosting-Diensteanbieter dürfen keine Ex-ante-Kontrollmaßnahmen anwenden, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte bei der Moderation von Inhalten stützen. Wenn Hosting-Diensteanbieter automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten verwenden, tragen sie dafür Sorge, dass qualifiziertes Personal über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet und dass legale Inhalte, die nicht gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen, nicht beeinträchtigt werden. Der Anbieter sorgt dafür, dass das Personal eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhält und über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt. Dieser Absatz gilt nicht für die Moderation von Informationen, die mit großer Wahrscheinlichkeit durch automatisierte Tools bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1131

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Alternative Verfahren aufgrund einer Angemessenheitsentscheidung

(1) Verfügt eine Plattform bereits über alternative Melde- und Abhilfeverfahren gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittstaats oder gemäß Unionsrecht, kann die Kommission auf Ersuchen eines Anbieters eine Entscheidung verkünden, in der erklärt wird, dass diese Verfahren ein angemessenes Maß an Schutz bieten und den Bestimmungen aus den Artikeln 14 und 15 entsprechen. Bevor die Kommission diese Entscheidung verkündet, konsultiert sie das Gremium und die allgemeine Öffentlichkeit mindestens einen Monat vor Annahme der Entscheidung.

Or. en

Begründung

Viele Plattformen verfügen wegen geltender Rechtsvorschriften außerhalb der EU schon über ähnliche Systeme. Wenn mit diesen alternativen Verfahren dieselben Standards und dasselbe Maß an Schutz für die Nutzer erzielt werden können, sollten sie aufgrund einer Angemessenheitsentscheidung für gleichwertig erklärt werden.

Änderungsantrag 1132

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Paul Tang, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Gestaltung und Organisation der Online-Schnittstelle

(1) Hosting-Diansteanbieter dürfen nicht die Fähigkeit der Verbraucher, eine fundierte Entscheidung zu treffen, durch die Struktur, Funktion oder Art des Betriebs ihrer Online-Schnittstelle oder eines Teils davon verfälschen oder beeinträchtigen.

(2) Hosting-Diansteanbieter konzipieren und organisieren ihre

Online-Schnittstellen so, dass sie selbst und Unternehmer ihren Verpflichtungen gemäß dem geltenden Unionsrecht und mitgliedstaatlichen Recht zum Verbraucherschutz, auch in Bezug auf die Produktsicherheit, nachkommen können.

Or. en

Begründung

Mit diesem Artikel sollen die Verpflichtungen in Bezug auf die Gestaltung der Online-Schnittstelle geklärt und dafür gesorgt werden, dass Hosting-Diansteanbieter ihre Online-Schnittstellen bzw. Teile davon nicht so gestalten, dass sogenannte Dark Patterns geschaffen werden.

Änderungsantrag 1133

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé, Tomasz Frankowski

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15b

***Meldung des Verdachts auf schwere
Straftaten***

(1) Erhält ein Hosting-Diansteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so teilt er seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.

(2) Kann der Hosting-Diansteanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet er die Strafverfolgungsbehörden des

Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, oder Europol. Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die schwere Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Für die Zwecke dieses Artikels übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste seiner zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 1134

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15b

Meldung des Verdachts auf Straftaten

- (1) Erhält ein Hosting-Diensteanbieter Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, so entfernt oder sperrt er die Inhalte und teilt seinen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt alle vorliegenden einschlägigen Informationen zur Verfügung.**
- (2) Kann der Hosting-Diensteanbieter den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit**

hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet er die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder seinen Rechtsvertreter hat, oder Europol.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, oder der Mitgliedstaat, in dem der Verdächtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem das Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste ihrer zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden.

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 21 mit wenigen Änderungen wird hier als Artikel 15b wiedereingeführt.

Änderungsantrag 1135

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

*Ausnahme für Kleinst- und
Kleinunternehmen*

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Begründung

Die Ausnahmeregelung wird in -10 (neu) verschoben.

Änderungsantrag 1136
Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausnahme für ***Kleinst- und Kleinunternehmen***

Geänderter Text

Ausnahme für ***Kleinstunternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 1137
Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt ***nicht*** für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder ***Kleinunternehmen*** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt ***weder*** für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst-, ***Klein- oder mittlere Unternehmen*** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, ***noch für solche Unternehmen in den zwölf Monaten nach dem Verlust dieses Status gemäß Artikel 4 Absatz 2 der genannten Empfehlung.***

Dieser Abschnitt findet keine Anwendung, wenn im Rahmen eines organisierten Vertriebsnetzes, das unter einer gemeinsamen Marke tätig ist, der Anbieter des Vermittlungsdienstes eine direkte Verbindung in Bezug auf die Organisation, Assoziation, Zusammenarbeit oder Anteilseignerschaft mit dem Nutzer des Dienstes hat oder wenn es alleiniges Ziel des Vermittlungsdienstes ist, Inhalte zwischen

den Mitgliedern des organisierten Vertriebsrahmens und den entsprechenden Anbietern zu vermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt. ***Nach einer zusätzlichen individuellen Risikobewertung kann der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Ausnahmeregelung auf mittlere Unternehmen ausweiten.***

Or. en

Änderungsantrag 1139
Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, ***bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.***

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, ***die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 9 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Artikel 25 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1140

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Alessandra Basso

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, **mit Ausnahme derjenigen, die von Unternehmen außerhalb der EU gehalten oder kontrolliert werden.**

Or. fr

Änderungsantrag 1141

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt **und die keine sehr großen Online-Plattformen nach Artikel 25 sind.**

Or. en

Begründung

In manchen Fällen ist ein Kleinst- oder Kleinunternehmen auch eine sehr große Online-Plattform. In diesen Fällen ist es sinnvoll, dass alle Bestimmungen gelten.

Änderungsantrag 1142

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um **Kleinst- oder Kleinunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Geänderter Text

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1143

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern **sowie Einzelpersonen oder Stellen, die eine Meldung eingereicht haben**, während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen **die von der Online-Plattform gefällte Entscheidung, nach einer eingegangenen Meldung keine Maßnahmen zu ergreifen, und gegen** folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen **nach EU- oder einzelstaatlichem Recht** illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 1144

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern **sowie Einzelpersonen oder Stellen, die eine Meldung eingereicht haben**, während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden **gegen die von dem Anbieter der Online-Plattform gefällte Entscheidung, nach einer eingegangenen Meldung keine Maßnahmen zu ergreifen, oder** gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1145

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern **sowie Einzelpersonen oder Stellen, die eine Meldung eingereicht haben**, während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden **gegen die von dem Anbieter der Online-Plattform gefällte Entscheidung, nach einer eingegangenen Meldung keine Maßnahmen zu ergreifen**, oder gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 1146

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen **folgende** Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern **sowie Einzelpersonen oder Stellen, die eine Meldung eingereicht haben**, während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen **die von der Online-Plattform gefällte Entscheidung, nach einer eingegangenen Meldung keine Maßnahmen zu ergreifen, und gegen** Entscheidungen der Online-Plattform

unvereinbar sind:

ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 1147
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen *oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind*:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen:

Or. fr

Änderungsantrag 1148
Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den

Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen **und benutzerfreundlichen** internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 1149

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens **sechs** Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens **drei** Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Begründung

Alle entfernten Daten sechs Monate lang aufzubewahren, wäre für die Anbieter aufwändig

und kostspielig. Gleichzeitig erscheinen drei Monate als angemessener Zeitraum, damit ein Nutzer eine Beschwerde einreichen kann.

Änderungsantrag 1150

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens **sechs Monaten** nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens **einem Jahr** nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:

Or. en

Änderungsantrag 1151

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder Nicht-Entfernung** der Information, die Sperrung **oder Nicht-Sperrung** des Zugangs zu der Information **oder die Beschränkung oder Nicht-Beschränkung ihrer Sichtbarkeit**;

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1152

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder Nicht-Entfernung** der Information, die Sperrung **oder Nicht-Sperrung** des Zugangs zu der Information **oder die Beschränkung oder Nicht-Beschränkung ihrer Sichtbarkeit**;

Or. en

Änderungsantrag 1153

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder Herabstufung** der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der **Information oder die Verhängung anderer Sanktionen gegen die** Information;

Änderungsantrag 1154

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information **oder die Beschränkung ihrer Sichtbarkeit;**

Or. en

Begründung

Einige Einzelinhalte werden nur auf eine bestimmte Plattform hochgeladen, um Sichtbarkeit zu erreichen. Deshalb könnte die Aufhebung der Sichtbarkeit als gleichwertig mit der Entfernung betrachtet werden.

Änderungsantrag 1155

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information **oder die Beschränkung ihrer Sichtbarkeit;**

Or. en

Änderungsantrag 1156

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs **zu der Information**;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs **dazu oder die Beschränkung ihrer Sichtbarkeit**;

Or. en

Änderungsantrag 1157

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Geänderter Text

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder Nicht-Entfernung** der Information oder die Sperrung **oder Nicht-Sperrung** des Zugangs zu der Information;

Or. en

Änderungsantrag 1158

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Geänderter Text

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Kündigung** des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Or. en

Änderungsantrag 1159

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Geänderter Text

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Kündigung** des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Or. en

Änderungsantrag 1160

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Geänderter Text

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Kündigung** des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1161

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

Geänderter Text

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Schließung** des Kontos des Nutzers.

Or. en

Änderungsantrag 1162

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

Geänderter Text

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Schließung** des Kontos des Nutzers.

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1163

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

Geänderter Text

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Schließung** des Kontos des Nutzers.

Or. en

Änderungsantrag 1164

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) etwaige sonstige Entscheidungen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit oder Zugänglichkeit des betreffenden Inhalts oder das Konto des Nutzers oder den Zugang des Nutzers zu bedeutenden Merkmalen der regulären Dienstleistungen der Plattform auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 1165

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Entscheidungen über die Beschränkung oder Nicht-Beschränkung

***der Möglichkeit der Monetisierung der
von Nutzern bereitgestellten Inhalte;***

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1166

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Entscheidungen über die radikale
Beschränkung der Sichtbarkeit der von
Nutzern bereitgestellten Inhalte;***

Or. en

Änderungsantrag 1167

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Marco Zullo, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ca) Entscheidungen über die
Beschränkung der Möglichkeit der
Monetisierung der von Nutzern***

bereitgestellten Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 1168

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Entscheidungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Monetisierung der von Nutzern bereitgestellten Inhalte.

Or. en

Änderungsantrag 1169

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Entscheidungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Monetisierung der von Nutzern bereitgestellten Inhalte.

Or. en

Begründung

Einige Einzelinhalte werden nur auf eine bestimmte Plattform hochgeladen, um Einnahmen zu erzielen. Deshalb könnte die Aufhebung der Einnahmen als gleichwertig mit der Entfernung betrachtet werden.

Änderungsantrag 1170

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe

Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Entscheidungen von Online-Marktplätzen, die Bestimmungen ihrer Dienste für Unternehmer auszusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 1171

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Entscheidungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Monetisierung der von Nutzern bereitgestellten Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 1172

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Entscheidungen über die Anwendung oder Nicht-Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte.

Or. en

Begründung

Die internen Beschwerdebearbeitungssysteme der Verordnung müssen auch ermöglichen, dass Beschwerden gegen Entscheidungen eingelegt werden, wonach von Maßnahmen in Bezug auf mutmaßlich illegale Inhalte oder Inhalte, die mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, abzusehen ist, da auch Unterlassung eine Entscheidung darstellt. Im Sinne der Kohärenz zu den zusätzlichen Berichterstattungspflichten werden zwei zusätzliche Bestimmungen hinzugefügt, damit Entscheidungen für die etwaige Beschränkung der Monetisierung von Inhalten und Entscheidungen für die etwaige Anwendung von Kennzeichnungen oder zusätzlichen Informationen über Inhalte abgedeckt sind.

Änderungsantrag 1173

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Wenn auf die Entscheidung über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs dazu deren Übertragung gemäß Artikel 15a folgt, wird angenommen, dass die in Absatz 1 genannte Frist von mindestens sechs Monaten mit dem Tag beginnt, an dem der Nutzer nach Artikel 15 Absatz 2 in Kenntnis gesetzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1174

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die internen Dienste für die Bearbeitung von Reklamationen, die Begünstigte mit Sitz in der Europäischen Union betreffen, sind in der EU niedergelassen.

Änderungsantrag 1175

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich **und** benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich – **auch für Menschen mit Behinderungen** –, benutzerfreundlich **und diskriminierungsfrei** sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. **Online-Plattformen geben die Verfahrensregeln ihres internen Beschwerdemanagementsystems in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, benutzerfreundlicher und leicht zugänglicher Weise – auch für Menschen mit Behinderungen – an.**

Or. en

Änderungsantrag 1176

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden

ermöglichen und erleichtern.

ermöglichen und erleichtern. **Der Beschwerdeführer kann zusätzlich zu den bereits festgelegten Beschwerdemöglichkeiten freie schriftliche Erklärungen abgeben.**

Or. en

Änderungsantrag 1177
Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. **Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt in einer vom Nutzer gewählten Sprache.**

Or. nl

Änderungsantrag 1178
David Lega, Hilde Vautmans, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Dragoş Pîslaru, Alex Agius Saliba, Eva Kaili, Ioan-Rareş Bogdan, Josianne Cutajar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen **Beschwerdemanagementsysteme** leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen **Beschwerdemanagement- und Rechtsbehelfssysteme** leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind, **auch für Kinder**, und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter

Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1179

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn auf die Entscheidung über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs dazu deren Übermittlung gemäß Artikel 15a folgt, beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum von mindestens sechs Monaten an dem Tag, an dem der Nutzer im Einklang mit Artikel 15 darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1180

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Marcel Kolaja, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und ***in objektiver Weise***. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig, ***diskriminierungsfrei*** und ***nicht willkürlich, und das innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum, an dem die Online-Plattform die Beschwerde erhalten hat.*** Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen

Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Begründung

„Nicht willkürlich“ ist in der Rechtsprechung definiert, wohingegen unklar ist, was „objektiv“ für private Unternehmen bedeutet.

Änderungsantrag 1181

Geoffroy Didier, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise **unverzüglich innerhalb von sieben Tagen nach Beschwerdeingang**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Änderungsantrag 1182
Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und *in objektiver Weise*. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah **und** sorgfältig, **objektiv** und **im Einklang mit den für diesen Beruf geltenden Regeln**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, *zeitnah, sorgfältig* und *in objektiver Weise*. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, *sorgfältig, objektiv* und **unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch

enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Änderungsantrag 1184 **Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, *weder* rechtswidrig sind *noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen*, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, *nicht* rechtswidrig sind, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. fr

Änderungsantrag 1185 **Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron** im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, *sorgfältig* und *in objektiver Weise*. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, *objektiv* und *transparent*. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Änderungsantrag 1186
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin. *Die in diesem Absatz genannte Entscheidung umfasst außerdem*
– Angaben darüber, ob die Entscheidung nach Absatz 1 aufgrund einer menschlichen Überprüfung oder mit

automatisierten Mitteln getroffen wurde,
– *im Fall der Aufrechterhaltung der in Absatz 1 genannten Entscheidung eine ausführliche Erläuterung, inwiefern die Information, auf die sich die Beschwerde bezieht, einen Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattform darstellt oder warum die Online-Plattform die Information für rechtswidrig erachtet.*

Or. en

Änderungsantrag 1187

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern **unverzüglich** die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.

Geänderter Text

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern **umgehend** die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.

Or. en

Änderungsantrag 1188

Barbara Thaler, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Zieht eine Beschwerde eines gewerblichen Nutzers nicht innerhalb von

zwei Wochen eine Entscheidung der Online-Plattform nach sich, hat der gewerbliche Nutzer das Recht, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle gemäß Artikel 18 zu befragen.

Or. en

Änderungsantrag 1189
Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen von Rechtsanwälten mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1190
Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden **und dass sie von qualifiziertem Personal überprüft werden, das eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhalten haben sowie über angemessene Arbeitsbedingungen verfügen muss, was gegebenenfalls professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung**

und Rechtsberatung einschließt.

Or. en

Änderungsantrag 1191

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden ***und dass sie von qualifiziertem Personal überprüft werden, das eine angemessene Grundausbildung und laufende Schulung in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen erhalten hat sowie über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt, was gegebenenfalls professionelle Hilfe, qualifizierte psychologische Betreuung und Rechtsberatung einschließt.***

Or. en

Änderungsantrag 1192

Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 17 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden. ***Beschwerdeführer haben das Recht, eine menschliche Überprüfung der Inhalte, auf die sich die Beschwerde bezieht, und***

eine Konsultation mit einem zuständigen Mitarbeiter der Online-Plattform zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 1193

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior, Marco Zullo

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass ***Nutzern die Möglichkeit geboten wird, zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde erforderlichenfalls einen menschlichen Ansprechpartner zu kontaktieren, und dass*** die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1194

Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) ***Online-Plattformen stellen sicher, dass die*** in Absatz 4 genannten Entscheidungen ***nicht allein*** mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) ***Die*** in Absatz 4 genannten Entscheidungen ***können ausnahmsweise*** mit automatisierten Mitteln getroffen werden. ***In diesem Fall stellen die Online-Plattformen sicher, dass diese Entscheidungen von Rechtsanwälten mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung überwacht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1195

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass **die** in Absatz 4 **genannten** Entscheidungen nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass in Absatz 4 **genannte** Entscheidungen, **die nachteilige Auswirkungen auf sie hätten**, nicht allein mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Or. en

Begründung

Entscheidungen durch einen Menschen sind nur erforderlich, wenn das Ergebnis nachteilig für den Nutzer wäre. Mit einer automatisierten Problemlösung können Probleme in Fällen, in denen die Auswirkungen auf den Nutzer positiv sind, möglicherweise schneller und einfacher gelöst werden.

Änderungsantrag 1196

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht **allein** mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Geänderter Text

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 4 genannten Entscheidungen nicht mit automatisierten Mitteln getroffen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1197

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Nutzer, die aufgrund der Entscheidung einer Online-Plattform Nachteile erleiden, haben die Möglichkeit, im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats rasch einen Rechtsbehelf einzulegen. Bei dem Verfahren muss sichergestellt sein, dass eine unabhängige Justizbehörde umgehend über die Angelegenheit entscheidet und innerhalb von höchstens 14 Werktagen zu einer Entscheidung gelangt, wobei der von Nachteilen betroffenen Partei das Recht eingeräumt wird, vorläufige Maßnahmen zu beantragen, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Einlegen des Rechtsbehelfs bei der Justizbehörde verhängt werden. Das Recht, einen Rechtsbehelf einzulegen und vorläufige Maßnahmen zu erwirken, ist nicht durch die Bedingung beschränkt oder daran geknüpft, dass die Möglichkeiten des internen Beschwerdemanagementsystems ausgeschöpft sind.

Or. en

Änderungsantrag 1198
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1199
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, **die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind**, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit **diesen** Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in **dem** Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

Nutzer **sowie gemäß Artikel 68 beauftragte Organisationen** haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit **den** Entscheidungen **der Online-Plattform, die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind**, sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in Artikel 17 genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden. **Online-Plattformen haften nicht für die Umsetzung der Entscheidungen eines Streitbeilegungsverfahrens.**

Unterabsatz 1 lässt das Recht des betroffenen Nutzers unberührt, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung vor Gericht zu ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1200

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1

genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen **arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.**

genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen **verweisen Nutzer stets an eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle. Die Informationen zu der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle müssen auf der Online-Schnittstelle der Online-Plattform eindeutig, nutzerfreundlich und leicht zugänglich vorhanden sein.**

Or. en

Änderungsantrag 1201

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene **und in dem Mitgliedstaat des Anbieters oder dem Mitgliedstaat des Nutzers niedergelassene** außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an

die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Or. en

Begründung

Während es naheliegend ist, einem Nutzer zu ermöglichen, eine Stelle in dem Mitgliedstaat des Anbieters oder in seinem eigenen Mitgliedstaat zu wählen, besteht kein Grund, einem Nutzer zu ermöglichen, für die Streitbeilegung einen anderen Mitgliedstaat zu wählen. Dies würde nur zu „Forum Shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstandes) führen.

Änderungsantrag 1202

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden. ***Die außergerichtliche Streitbeilegung erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Einreichung.***

Or. en

Änderungsantrag 1203

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, **sowie Personen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben**, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 1205

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Evelyne Gebhardt, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Unterabsatz 1 lässt das Recht des betroffenen Nutzers unberührt, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung vor Gericht zu ziehen.

Geänderter Text

Absatz 1 lässt das Recht des betroffenen Nutzers unberührt, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung vor Gericht zu ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 1206

Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Fällen, in denen der Nutzer, der von der in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidung betroffen ist, ein gewerblicher Nutzer ist, ist die Online-Plattform verpflichtet, sich der Zuständigkeit der unabhängigen Streitbelegungsstelle zu unterwerfen. Die außergerichtliche Streitbelegungsstelle entscheidet umgehend nach dem Vorbringen der Beteiligten und in jedem Fall innerhalb von höchstens 45 Tagen nach der formellen Einleitung des Verfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 1207

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Beabsichtigt ein Nutzer, die Beilegung mehrerer Beschwerden zu erwirken, können die Parteien darum ersuchen, dass die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle diese Beschwerden im Rahmen einer einzigen Entscheidung behandelt und beilegt.

Or. en

Begründung

Die Entfernung eines Kontos beispielsweise bedeutet die Entfernung von möglicherweise Hunderten von Einzelinhalten. Diese Inhalte einzeln zu behandeln, wäre nicht möglich, und das System würde dadurch möglicherweise blockiert.

Änderungsantrag 1208

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Sylvie Guillaume, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten externen unabhängigen, zugelassenen Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Or. en

Änderungsantrag 1209

Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle nachgewiesen **hat**, dass **sie** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle **und die für die außergerichtliche Stelle verantwortlichen Personen** nachgewiesen **haben**, dass **die Stelle** alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste und legt gegenüber der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle umgehend etwaige Umstände offen, die geeignet sind oder möglicherweise als geeignet erachtet werden, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beeinträchtigen oder Interessenkonflikte mit einer der Parteien der Streitigkeit, die sie beilegen sollen, entstehen zu lassen. Die Verpflichtung zur Offenlegung solcher Umstände gilt während der gesamten Dauer des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens;

aa) sie ist an keine Weisungen einer Partei oder ihrer Vertreter gebunden;

ab) sie wird in einer Weise vergütet, die nicht mit dem Ergebnis des Verfahrens im Zusammenhang steht.

Or. en

Änderungsantrag 1210

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin zu, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

(2) Der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem die **unabhängige** außergerichtliche Streitbeilegungsstelle niedergelassen ist, lässt diese Stelle auf deren Antrag hin **für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, der erneuert werden kann**, zu, nachdem die Stelle nachgewiesen hat, dass sie alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 1211
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

Geänderter Text

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste **sowie rechtlich getrennt und funktional unabhängig von der Regierung des Mitgliedstaats und jeder anderen öffentlichen oder damit verbundenen privaten Stelle**;

Or. en

Änderungsantrag 1212
Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie ist unparteiisch und unabhängig

Geänderter Text

a) sie ist unparteiisch und unabhängig

von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste **sowie rechtlich getrennt und funktional unabhängig von der Regierung des Mitgliedstaats und jeder anderen öffentlichen oder privaten Stelle;**

Or. en

Änderungsantrag 1213

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Róza Thun und Hohenstein, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie ist **unparteiisch und** unabhängig **von** Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

Geänderter Text

a) sie ist – **auch finanziell** – unabhängig **und unparteiisch gegenüber** Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste **sowie gegenüber Personen oder Stellen, die Meldungen gemacht haben;**

Or. en

Änderungsantrag 1214

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

Geänderter Text

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste, **und ihre Mitglieder werden in einer Weise vergütet, die nicht mit dem Ergebnis des Verfahrens im Zusammenhang steht;**

Or. en

Änderungsantrag 1215

Marcel Kolaja

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

Geänderter Text

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen, ***etwaigen an der Streitigkeit beteiligten Dritten*** und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

Or. en

Änderungsantrag 1216

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) ***sie setzt sich aus Rechtsexperten zusammen;***

Or. en

Änderungsantrag 1217

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie besitzt die erforderliche Sachkenntnis in Bezug auf Fragen, die sich in einem oder mehreren bestimmten Bereichen illegaler Inhalte ergeben, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, sodass die Stelle einen wirksamen Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;

Or. fr

Änderungsantrag 1218

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Amtszeit der mit der Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen beträgt mindestens drei Jahre, damit die Unabhängigkeit ihres Handelns gewährleistet ist;

Or. en

Änderungsantrag 1219

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) die mit der Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen verpflichten sich, für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf ihrer in der Streitbeilegungsstelle zurückgelegten Amtszeit weder für die Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Online-Plattform ist, tätig zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 1220

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) die mit der Streitbeilegung betrauten natürlichen Personen dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antreten ihrer Amtszeit in der Streitbeilegungsstelle weder für eine Online-Plattform noch für einen Berufs- oder Wirtschaftsverband, dessen Mitglied die Online-Plattform ist, tätig gewesen sein;

Or. en

Änderungsantrag 1221

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich, *und es besteht die Möglichkeit, Beschwerden und die erforderlichen einschlägigen Dokumente online einzureichen;*

Or. en

Änderungsantrag 1222

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1223

Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1224

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1225

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten

Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1226

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1227

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Streitbeilegung ist über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Geänderter Text

c) die Streitbeilegung ist – ***auch für Menschen mit Behinderungen*** – über elektronische Kommunikationsmittel leicht zugänglich;

Or. en

Änderungsantrag 1228

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **die Anonymität der an dem Streitbeilegungsverfahren beteiligten Personen kann gewährleistet werden;**

Or. en

Änderungsantrag 1229

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri,
Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in **mindestens** einer Amtssprache der Union beizulegen;

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient, **in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Weise** und kostengünstig in einer Amtssprache der Union **und zumindest in der Sprache des Nutzers, der von der in Artikel 17 genannten Entscheidung betroffen ist**, beizulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1230

Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union **oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem die außergerichtliche Streitbelegungsstelle niedergelassen ist**, beizulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1231

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie **ist in der Lage**, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union **beizulegen**;

Geänderter Text

d) sie **stellt sicher, dass** Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union **bzw. auf Antrag des Nutzers zumindest auf Englisch beigelegt werden**;

Or. en

Änderungsantrag 1232

Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient, **in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Weise** und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Or. en

Begründung

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit umfasst nicht nur die Sicherstellung dessen, dass Dienste und Plattformen barrierefrei zugänglich sind, sondern auch, dass das gesamte „Ökosystem“, einschließlich der Rechtsbehelfssysteme und Verhandlungsmaßnahmen, barrierefrei zugänglich ist. Das heißt beispielsweise, dass, wenn ein außergerichtlicher Mechanismus für Streitigkeiten für Menschen mit Behinderungen nicht barrierefrei zugänglich ist, der Schutz ihrer Rechte als Verbraucher oder andere Nutzer (z. B. Unternehmen) um einiges geringer ist.

Änderungsantrag 1233

Jordi Cañas, Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient, **in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Weise** und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Or. en

Begründung

Die Sicherstellung der Barrierefreiheit umfasst nicht nur die Sicherstellung dessen, dass Dienste und Plattformen barrierefrei zugänglich sind, sondern auch, dass das gesamte „Ökosystem“, einschließlich der Rechtsbehelfssysteme und Verhandlungsmaßnahmen, barrierefrei zugänglich ist. Das heißt beispielsweise, dass, wenn ein außergerichtlicher Mechanismus für Streitigkeiten für Menschen mit Behinderungen nicht barrierefrei zugänglich ist, der Schutz ihrer Rechte als Verbraucher oder andere Nutzer (z. B. Unternehmen) um einiges geringer ist.

Änderungsantrag 1234

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Marco Zullo, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten

rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

rasch, effizient, **in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher Weise** und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1235

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Geänderter Text

d) sie ist in der Lage, Streitigkeiten rasch, effizient – **auch für Menschen mit Behinderungen** – und kostengünstig in mindestens einer Amtssprache der Union beizulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1236

Arba Kokalari, Andrey Kovatchev, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Krzysztof Hetman, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln.

Geänderter Text

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, **die für alle Beteiligten deutlich sichtbar und leicht zugänglich sind und mit allen geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 1237

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln.

Geänderter Text

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, **die für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 1238

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und **fairen** Verfahrensregeln.

Geänderter Text

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und **transparenten** Verfahrensregeln.

Or. en

Änderungsantrag 1239

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) sie stellt sicher, dass innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Beschwerde eine vorläufige Entscheidung getroffen wird und dass das Ergebnis der Streitbeilegung innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Datum, an dem die vollständige Beschwerdeakte bei der Stelle eingegangen ist, zur Verfügung

gestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zulassung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b bzw. d beizulegen.

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zulassung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben b bzw. d beizulegen. ***Der Koordinator für digitale Dienste führt regelmäßig Kontrollen bei den zugelassenen Stellen durch, um sicherzustellen, dass die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen die in Absatz 2a aufgeführten Anforderungen kontinuierlich erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 1241
Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zulassung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1

Geänderter Text

Der Koordinator für digitale Dienste gibt gegebenenfalls in der Zulassung die besonderen Angelegenheiten an, in denen die Stelle Sachkenntnis besitzt, und nennt die Amtssprache(n) der Union ***oder des betreffenden Mitgliedstaats***, in der bzw. denen die Stelle in der Lage ist, Streitigkeiten gemäß Unterabsatz 1

Buchstaben b bzw. d beizulegen.

Buchstaben b bzw. d beizulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1242

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Koordinator für digitale Dienste prüft jährlich, ob die außergerichtliche Streitbelegungsstelle die aufgeführten Kriterien weiterhin erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so widerruft der Koordinator für digitale Dienste den Status als außergerichtliche Streitbelegungsstelle.

Or. en

Änderungsantrag 1243

Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Maria Grapini, Maria-Manuel Leitão-Marques, Clara Aguilera, Adriana Maldonado López, Biljana Borzan, Evelyne Gebhardt, Brando Benifei, Monika Beňová, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbelegungsstellen erstellen Jahresberichte, in denen die Anzahl der jährlich eingegangenen Beschwerden, die ergangenen Entscheidungen, etwaige systematische oder sektorale Probleme, die ermittelt wurden, und die durchschnittliche Dauer bis zur Beilegung der Streitigkeiten angegeben werden.

Änderungsantrag 1244
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen schließen Streitbeilegungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde bei der zugelassenen Stelle ab.

Or. en

Änderungsantrag 1245
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. **Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sollten für Verbraucher vorzugsweise kostenlos sein. Werden Kosten geltend gemacht, sollte das Verfahren für die Verbraucher**

zugänglich, attraktiv und mit niedrigen Kosten verbunden sein. Daher sollten die Kosten eine Schutzgebühr nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Technische Änderung zur Anpassung an die übrigen Artikel.

Änderungsantrag 1246

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. ***Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.***

Geänderter Text

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Or. en

Änderungsantrag 1247

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Geänderter Text

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers **bzw. der gemäß Artikel 68 beauftragten Organisation**, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer **bzw. der Organisation** alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser **bzw. diese** im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer **bzw. die Organisation** nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Or. en

Änderungsantrag 1248

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss.

Geänderter Text

Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten des Nutzers, so erstattet die Online-Plattform dem Nutzer alle Gebühren und sonstigen angemessenen Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch zahlen muss. Entscheidet die Stelle die Streitigkeit zugunsten der Online-Plattform **und befindet sie nicht, dass der Nutzer in der Streitigkeit wider Treu und Glauben gehandelt hat**, so ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Kosten zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder noch

zahlen muss.

Or. en

Begründung

Solche Systeme ermöglichen Missbrauch. Wer einen solchen Missbrauch begeht, sollte mit potenziellen Kosten rechnen müssen.

Änderungsantrag 1249

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen sein und dürfen in keinem Fall die hierdurch entstehenden Kosten übersteigen.

Geänderter Text

Die von der Streitbeilegungsstelle erhobenen Gebühren müssen angemessen sein und dürfen in keinem Fall die hierdurch entstehenden Kosten übersteigen. ***Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sollten für Verbraucher vorzugsweise kostenlos sein. Werden Kosten geltend gemacht, sollte das Verfahren für die Verbraucher zugänglich, attraktiv und mit niedrigen Kosten verbunden sein. Daher werden lediglich Kosten in Höhe einer Schutzgebühr erhoben.***

Or. en

Änderungsantrag 1250

Alex Agius Saliba, Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen erlassen spätestens 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde bei der zertifizierten Stelle eine Entscheidung zur

Beilegung der Streitigkeit.

(3b) Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen erstellen Jahresberichte, in denen die Anzahl der jährlich eingegangenen Beschwerden, die ergangenen Entscheidungen, etwaige systematische oder sektorale Probleme, die ermittelt wurden, und die durchschnittliche Dauer bis zur Beilegung der Streitigkeiten angegeben werden.

Or. en

Begründung

There should be a deadline for the ADR providers for processing complaints. Under Article 8 of the Consumer ADR directive, it is not more than 90 days. Similarly, ADR entities under the DSA should have an obligation to draw up annual reports highlighting inter alia the number of complaints received, any systematic or recurrent problems, the average time taken to resolve a dispute. When doing so, they should base their analysis on but should not be limited to the information submitted by platforms under Article 23 of the DSA. This is because ADR bodies need to provide their insights in an independent manner. This would be very useful both to address any serious incompliances with the DSA and, if the gaps are identified, for further eventual improvements of the DSA and its enforcement.

Änderungsantrag 1251

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Tomislav Sokol, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen **mit**, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem

Geänderter Text

(5) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, gegebenenfalls einschließlich der im zweiten Unterabsatz jenes Absatzes genannten Spezifikationen, **sowie die außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen, deren Status widerrufen worden ist, mit**. Die Kommission veröffentlicht auf einer eigens hierfür eingerichteten Website eine Liste

neuesten Stand.

dieser Stellen, einschließlich der genannten Spezifikationen, und hält diese auf dem neuesten Stand.

Or. en

Änderungsantrag 1252

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zwei Jahre prüfen die Koordinatoren für digitale Dienste, ob die außergerichtlichen

Streitbelegungsstellen, die sie gemäß Absatz 2 zugelassen haben, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Jeder Koordinator für digitale Dienste veröffentlicht einen Bericht über die Entwicklung und die Arbeitsweise dieser Stellen und übermittelt ihn der Agentur. Dieser Bericht umfasst insbesondere

a) eine Beschreibung der bewährten Verfahren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen;

b) gegebenenfalls eine statistisch belegte Berichterstattung über nachweisbare Unzulänglichkeiten, die das Funktionieren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen im Hinblick auf die Beilegung sowohl inländischer als auch grenzübergreifender Streitigkeiten behindern;

c) gegebenenfalls Empfehlungen dazu, wie das wirksame und effiziente Funktionieren der außergerichtlichen Streitbelegungsstellen verbessert werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 1253
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Dieser Artikel gilt unbeschadet der in Artikel 43 festgesetzten Bestimmungen über die Möglichkeit von Nutzern, beim Koordinator für digitale Dienste im Land ihres Wohnsitzes oder, im Fall einer sehr großen Online-Plattform, bei der Kommission Beschwerde einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1254
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die Mitgliedstaaten richten ein Verfahren ein, um Nutzern die Anfechtung der Entscheidung einer außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle vor einer nationalen Justizbehörde oder einer Verwaltungsbehörde, die für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Inhalten zuständig ist, zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1255
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Dieser Artikel gilt für andere Anbieter als sehr große Online-Plattformen erst ab dem [24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Begründung

Die Einrichtung eines solchen Systems, insbesondere mit anderen Vorschriften als jenen der P2B-Verordnung, wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Dementsprechend sollte ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

Änderungsantrag 1256

Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Beweislast

Die Beweislast im Hinblick darauf, ob eine Information einen legalen oder einen illegalen Inhalt darstellt, wird auf die Hosting-Diensteanbieter verlagert.

Or. en

Änderungsantrag 1257

Geert Bourgeois

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. nl

Änderungsantrag 1258

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Antonio Maria Rinaldi, Isabella Tovaglieri, Markus Buchheit, Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron
im Namen der ID-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1259

Geoffroy Didier, Sabine Verheyen, Brice Hortefeux, Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1260

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und **unverzüglich** bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, **die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachbereichs tätig sind**, über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, **unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen**

Verfahrens vorrangig und *zügig* bearbeitet werden und darüber entschieden wird. **Die Verwendung automatisierter Meldungen durch vertrauenswürdige Hinweisgeber ohne wirksame menschliche Überprüfung wird nicht als gültiges Mittel der Übermittlung anerkannt.**

Or. en

Änderungsantrag 1261

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen **zu mutmaßlich illegalen Inhalten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erheblich beeinträchtigen können**, die von **zuständigen** vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 1262

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und

organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von **zugelassenen** vertrauenswürdigen Hinweisgebern **innerhalb ihres ausgewiesenen Fachbereichs** über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, **abhängig von der Schwere der illegalen Tätigkeit** vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Or. en

Begründung

Um festzulegen, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber nur dann vorrangig behandelt werden sollten, wenn sie Meldungen in ihrem Fachbereich machen, und dass Meldungen abhängig von der Schwere der illegalen Tätigkeit priorisiert werden sollten.

Änderungsantrag 1263 **Maria Grapini, Evelyne Gebhardt**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen **in ihrem jeweiligen Fachbereich** übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 1264 **Tomislav Sokol, Ivan Štefanec**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, **vorrangig und** unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Tomislav Sokol, Ivan Štefanec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern übermittelten Meldungen wirken sich in keiner Weise auf andere Meldungen aus. Die Bearbeitung aller Meldungen, die über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, sowie die Entscheidung über diese erfolgen unverzüglich und im Einklang mit den für diesen Beruf geltenden Regelungen.

Or. en

Änderungsantrag 1266
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung

(2) **Der zuerkannte Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gilt**

wird auf Antrag einer Stelle vom **Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist**, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

nur in Bezug auf die Plattform, die diesen zuerkannt hat. Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung **kann** auf Antrag einer Stelle **von jeder Online-Plattform** zuerkannt **werden**, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 1267

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, zuerkannt, nachdem der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1268

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;

Geänderter Text

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte **sowie von vorsätzlicher Manipulation und Ausnutzung des Dienstes im Sinne von Artikel 26 Absatz 1**

Änderungsantrag 1269

Andrey Kovatchev, Sandra Kalniete, Rasa Juknevičienė, Dace Melbārde

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;

Geänderter Text

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte ***bzw. einer Unvereinbarkeit der Inhalte mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform;***

Begründung

There should be no ambiguity in the regulation about the right of “trusted flaggers” to notify providers of information that is incompatible with the provider’s terms & conditions via the notice and action mechanisms set out in Article 14. By adding an explicit reference to the terms & conditions in Article 19, this regulation would give trusted flaggers sufficient grounds to effectively carry out their activities. More generally, this regulation should aim to support the activities of trusted flaggers. Many platforms already operate “trusted flagger” programmes for this purpose. Trusted flaggers help level the playing field for non-dominant (non-VLOP) platforms as well as for smaller operators that employ more artisanal or community-reliant content moderation strategies.

Änderungsantrag 1270

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;

Geänderter Text

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz, ***die in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt werden könnten,*** in Bezug auf

die Erkennung, Feststellung und Meldung
bestimmter Arten illegaler Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 1271

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;

Geänderter Text

a) die Stelle besitzt besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung *mutmaßlich* illegaler Inhalte;

Or. en

Änderungsantrag 1272

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie *vertritt kollektive Interessen* **und** ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Geänderter Text

b) sie *hat – kollektiv oder als einzelne Einrichtung – ein erhebliches berechtigtes Interesse*, ist unabhängig von jeder Online-Plattform **und hat nachweislich Sachkenntnis im Bereich der Meldung illegaler Inhalte, bei der große Genauigkeit an den Tag gelegt wird**;

Or. en

Änderungsantrag 1273

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Geänderter Text

b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform, **von Strafverfolgungsbehörden sowie von sonstigen staatlichen Einrichtungen oder einschlägigen Unternehmen;**

Or. en

Änderungsantrag 1274

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Geänderter Text

b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform, **von Strafverfolgungsbehörden sowie von sonstigen staatlichen Einrichtungen oder einschlägigen Unternehmen;**

Or. en

Begründung

Normalerweise sollten öffentliche Einrichtungen zur Meldung illegaler Inhalte auf das Justizsystem zurückgreifen.

Änderungsantrag 1275

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie vertritt kollektive Interessen und

Geänderter Text

b) sie vertritt kollektive Interessen und

ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

ist unabhängig von jeder Online-Plattform,
**von Strafverfolgungsbehörden sowie von
staatlichen Einrichtungen;**

Or. en

Änderungsantrag 1276

Brando Benifei, Monika Beňová, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Geänderter Text

b) sie **ist ein einzelner Rechteinhaber oder** vertritt kollektive Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Or. en

Änderungsantrag 1277

Martin Schirdewan, Anne-Sophie Pelletier

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie vertritt **kollektive** Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Geänderter Text

b) sie vertritt **öffentliche** Interessen und ist unabhängig von jeder Online-Plattform **und von staatlichen Strafverfolgungsbehörden;**

Or. en

Änderungsantrag 1278

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie **vertritt kollektive Interessen** **und** ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

b) sie ist unabhängig von jeder Online-Plattform;

Or. en

Begründung

Damit auch private Einrichtungen als vertrauenswürdige Hinweisgeber zugelassen werden können, wenn sie alle geltenden Kriterien erfüllen.

Änderungsantrag 1279

Barbara Thaler, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) es ist ihr ausnahmsweise erlaubt, Inhalte in ihrem Fachbereich gemäß der Definition in der offiziellen Beschreibung der Einrichtung oder des Unternehmens zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 1280

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus.

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig, **genau** und in objektiver Weise aus.

Or. en

Änderungsantrag 1281
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus.

Geänderter Text

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen rechtzeitig, sorgfältig und in objektiver Weise aus;

Or. fr

Änderungsantrag 1282
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen und detaillierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 übermittelt wurden. Der Bericht enthält Folgendes:

- die Meldungen, die nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters aufgeschlüsselt sind,***
- die Art des gemeldeten Inhalts,***
- die konkreten rechtlichen Bestimmungen, die mutmaßlich mit dem gemeldeten Inhalt verletzt wurden,***
- die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen,***
- potenzielle Interessenkonflikte und Finanzierungsquellen sowie eine Erläuterung der bestehenden Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine***

Unabhängigkeit behält.

Or. en

Änderungsantrag 1283
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie bringt weder einen politischen noch einen parteiischen Standpunkt zum Ausdruck noch gibt sie derlei Standpunkte weiter, und sie vertritt kein wirtschaftliches Interesse, ausgenommen Verbraucherschutz-, Verbraucherverteidigungs- oder Umweltschutzorganisationen.

Or. fr

Änderungsantrag 1284
Karen Melchior, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie ist rechtlich getrennt und funktional unabhängig von der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats und jeder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung;

Or. en

Änderungsantrag 1285
Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie verfügt über eine transparente Finanzierungsstruktur, was auch die jährliche Veröffentlichung der Quellen und Beträge der Einnahmen umfasst;

Or. en

Begründung

Sie sollten in Bezug auf ihre Finanzierung transparent sein.

Änderungsantrag 1286

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) sie ist noch kein vertrauenswürdiger Hinweisgeber in einem anderen Mitgliedstaat.

Or. en

Begründung

Präzisierung des Verfahrens.

Änderungsantrag 1287

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c c (neu)

cc) sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen klaren, leicht verständlichen und detaillierten Bericht über alle Meldungen, die während des entsprechenden Zeitraums gemäß Artikel 14 übermittelt wurden. Der Bericht umfasst die Meldungen, die nach der Identität des Hosting-Diensteanbieters aufgeschlüsselt sind, die Art der betroffenen mutmaßlich illegalen oder gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßenden Inhalte sowie die vom Anbieter ergriffenen Maßnahmen. Zudem werden in dem Bericht Beziehungen zwischen dem vertrauenswürdigen Hinweisgeber und Online-Plattformen, Strafverfolgungsbehörden oder sonstigen staatlichen Einrichtungen oder einschlägigen Unternehmen angegeben und die Mittel erläutert, mit denen der vertrauenswürdige Hinweisgeber seine Unabhängigkeit behält.

Or. en

Begründung

Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten in Bezug auf ihre Tätigkeiten umfassend transparent sein, wozu auch die Erstellung eines jährlichen Berichts zählt.

Änderungsantrag 1288

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Abweichend von Buchstabe b kann einer öffentlichen Stelle der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers für Tätigkeiten, die nicht mit Rechten des

geistigen Eigentums im Zusammenhang stehen, zuerkannt werden.

Or. en

Begründung

Normalerweise sollten öffentliche Einrichtungen zur Meldung illegaler Inhalte oder Tätigkeiten auf das Justizsystem zurückgreifen; wenn es sich jedoch um Tätigkeiten handelt, die nicht mit Rechten des geistigen Eigentums im Zusammenhang stehen, kann es sinnvoll sein, ihnen die Nutzung des Systems der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu ermöglichen.

Änderungsantrag 1289

Dita Charanzová, Andrus Ansip, Vlad-Marius Botoș, Claudia Gamon, Morten Løkkegaard, Svenja Hahn, Karen Melchior, Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Liesje Schreinemacher

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Online-Plattformen können andere Dritte, die nach Einschätzung des Anbieters über besondere Sachkenntnis und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Umgang mit illegalen Inhalten im Internet verfügen, in Bezug auf die in Artikel 14 genannten Mechanismen als gleichwertig mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern behandeln. Die Bedingungen für eine solche Behandlung müssen klar dargelegt und objektiv sein und dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort mitgeteilt werden. Die Namen dieser Dritten werden in eindeutiger und leicht auffindbarer Weise veröffentlicht.

Or. en

Begründung

Dies wurde zwar in einer Erwägung klargestellt, sollte jedoch auch im verfügbaren Teil der Verordnung angeführt werden.

Änderungsantrag 1290
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Eine Online-Plattform, die einer Stelle den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, kann diesen Status jederzeit mittels Schreiben an die betreffende Stelle widerrufen. Ein solcher Widerruf wirkt sich nicht auf den der Stelle von einer anderen Online-Plattform zuerkannten Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber aus.

Or. en

Änderungsantrag 1291
Clara Ponsatí Obiols

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Strafverfolgungsbehörden wird der Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nicht zuerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 1292
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Online-Plattformen veröffentlichen auf ihrer Plattform eine Liste ihrer vertrauenswürdigen

Änderungsantrag 1293

Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

entfällt

Änderungsantrag 1294

Adam Bielan, Kosma Złotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben. *In dieser Mitteilung wird auch der geografische Geltungsbereich angegeben, für den die Kompetenz als vertrauenswürdiger Hinweisgeber auf der Grundlage der Zustimmung eines bestimmten Koordinators für digitale Dienste und der Erklärung des vertrauenswürdigen Hinweisgebers über seine Sachkenntnis und Kompetenz*

zuerkannt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1295

Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der **Kommission und dem Gremium** die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

Geänderter Text

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste **erkennen den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren zu, nach deren Ablauf der Status erneuert werden kann, sofern der betreffende vertrauenswürdige Hinweisgeber die Anforderungen dieser Verordnung weiterhin erfüllt, und** teilen der **Agentur** die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

Or. en

Änderungsantrag 1296

Arba Kokalari, Pablo Arias Echeverría, Andreas Schwab, Anna-Michelle Asimakopoulou, Maria da Graça Carvalho, Axel Voss, Ivan Štefanec, Pilar del Castillo Vera, Andrea Caroppo, Barbara Thaler

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 19 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt

Geänderter Text

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt

haben.

haben *bzw. denen sie diesen Status im Einklang mit Absatz 6 aberkannt haben.*

Or. en

Änderungsantrag 1297
Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1298
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

(4) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 3 genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand. *Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Meldungen werden im Hinblick auf den geografischen Geltungsbereich des vertrauenswürdigen Hinweisgebers entsprechend der Zuerkennung des Status durch die Mitgliedstaaten vorrangig bearbeitet.*

Or. en

Änderungsantrag 1299
Alexandra Geese, Rasmus Andresen, Kim Van Sparrentak

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission veröffentlicht die in **Absatz 3** genannten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

Geänderter Text

(4) Die Kommission veröffentlicht die in **den Absätzen 3 und 6** genannten Angaben **in einem leicht zugänglichen und maschinenlesbaren Format** in einer öffentlich zugänglichen Datenbank und hält diese auf dem neuesten Stand.

Or. en

Änderungsantrag 1300
Adam Bielan, Kosma Zlotowski, Beata Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Vertrauenswürdige Hinweisgeber stellen dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort mindestens alle drei Jahre klare und zugängliche Berichte über die Meldungen, die sie in dem entsprechenden Zeitraum übermittelt haben, bereit. Diese Berichte enthalten folgende Angaben:

- a) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betreffenden mutmaßlich illegalen Inhalte,**
- b) die Anzahl und den Anteil der Meldungen, die zur Entfernung oder vorübergehende Sperrung der betreffenden Inhalte geführt hat, und**
- c) die Anzahl der Meldungen, die nach Auffassung der Online-Plattformen nicht hinreichend präzise oder unzureichend begründet waren.**

Or. en

Änderungsantrag 1301

Sandro Gozi, Stéphanie Yon-Courtin, Valérie Hayer, Fabienne Keller, Christophe Grudler, Stéphane Séjourné, Laurence Farreng, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitgliedstaaten können Stellen, denen der Status eines vertrauenswürdiger Hinweisgeber in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannt wurde, auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet als vertrauenswürdige Hinweisgeber anerkennen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann vertrauenswürdigen Hinweisgebern vom Gremium im Einklang mit Artikel 48 Absatz 2 der Status eines europäischen vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt werden. Die Kommission führt ein Register der europäischen vertrauenswürdigen Hinweisgeber.

Or. en